

Stenographischer Bericht

der

neunten Sitzung des krainischen Landtages

zu Laibach am 10. December 1866.

Anwesende: Vorsitzender: Carl v. Wurzbach, Landeshauptmann in Krain. — Vertreter der Regierung: K. k. Statthalter Freiherr v. Bach; Landesrath Roth. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Widmer und der Herren Abgeordneten: Baron Apfaltrern, Graf Auersperg, Derbitsch, Obrefa, Zombart. — Schriftführer: Abgeordneter Kapelle.

Tagesordnung: 1. Bericht des Petitionsausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen. — 2. Antrag des Landesausschusses auf Bewilligung einer jährlichen Personalzulage per 100 für den Spitalskanzlisten Joh. Smukavec. — 3. Antrag des Landesausschusses auf definitive Anstellung des provisorischen Kanzleidieners in der Amtskanzlei der Landes-Wohltätigkeitsanstalten. — 4. Antrag des Landesausschusses wegen Aenderung der Landesordnung und Landtagswahlordnung. — 5. Bericht des Finanzausschusses über den Rechnungsabluß des Grundentlastungsfondes pro 1865.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 30 Minuten.

Präsident:

Ich bestätige die Beschlussfähigkeit des hohen Hauses und eröffne die Sitzung. Der Herr Schriftführer wird die Güte haben, Ihnen das Protokoll der letzten Sitzung vorzutragen. (Schriftführer Guttman verliest daselbe. — Nach der Verlesung:) Ist etwas gegen die Fassung des Protokolls zu erinnern? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so ist dasselbe vom hohen Hause genehmigt.

Vor allem wird das neu eingetretene Landtagsmitglied Herr Graf Margheri die Angelobung leisten. (Die Versammlung erhebt sich.) Herr Graf Margheri, Sie werden in meine Hände an Eidesstatt angeloben: Treue und Gehorsam Sr. Majestät, unserm allergnädigsten Kaiser und Herrn, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung Ihrer Pflichten!

Abg. Graf Margheri:

Ich gelobe! (Die Versammlung setzt sich.)

Präsident:

Bevor ich Ihnen, meine Herren, anderweitige Mittheilungen mache, erlaube ich mir, eine Zuschrift, welche Se. Excellenz der Herr Statthalter an das Präsidium des hohen Hauses erlassen haben, vorzutragen. Dieselbe lautet (liest):

„Laut Erlasses des Herrn Staatsministers vom 5ten September l. J., Z. 15.458, bin ich ermächtigt, den beifolgenden Gesetzentwurf über die Wafenmeistergebühren in Krain als Regierungsvorlage bei dem krainischen Landtage einzubringen.

Ich habe die Ehre, Euer Hochwohlgeboren zu ersuchen, diesen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung beim Landtage an die Tagesordnung zu setzen. In der weiteren Anlage folgt die Begründung dieses Gesetzentwurfes.“

Ich werde diese Regierungsvorlage lithographiren und sofort unter die Herren Abgeordneten vertheilen lassen. Wenn die Vertheilung stattgefunden haben wird, so wird diese Regierungsvorlage auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden.

Ich habe heute auf die Tische der hochverehrten Herren Abgeordneten folgende Landtagsvorlagen legen lassen: Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Gebärd- und Fingelanstalt, und den Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Kanzlei-Erfordernisse im Civilspital.

Herr Otto Freiherr v. Apfaltrern hat an das Präsidium dieses Hauses folgendes Urlaubsgesuch eingereicht (liest):

„Wenn auch in der Krankheit meines Kindes eine Besserung eingetreten ist, so schreitet die Reconvalescenz so langsam vorwärts, und bedarf bei dem Typhus, den

daselbe kaum überstanden hat, die Reconalescenz in Betreff der Diät einer so genauen Ueberwachung, daß ich um so weniger den Kreis meiner Familie verlassen kann, nachdem auch meine Gemalin seit einigen Tagen krankheitshalber das Bett hüten muß.

Ich sehe mich daher genöthigt, um einen weiteren Urlaub von 14 Tagen zu bitten, von welchem ich im Falle der Bewilligung nur so weit Gebrauch zu machen gesonnen bin, als es dringend nothwendig sein wird.“

Da die Bewilligung diesesurlaubes nicht mir, sondern dem hohen Hause zu steht, so bitte ich jene Herren, welche diesen Urlaub bewilligen, sich gefälligst zu erheben. (Geschlecht.) Der Urlaub ist bewilligt.

Es sind mir unmittelbar vor der Sitzung mehrere Petitionen zugekommen, nämlich die Petition der Gemeinde Dole im Bezirke Idria wegen Erwirkung eines Landesgesetzes zur Abgabe der Gebühr von 5 kr. ö. W. in die Gemeindecasse für jedes Schaf, welches aus den Karvier und Pöjker Gegenden in den Rayon der Gemeinde Dole zur Weide getrieben wird.

Diese Petition ist an den Landesauschuß überreicht und wird daher von mir dem hohen Hause vorgelegt. Sie wird dem Petitionsauschusse zur Erledigung zugewiesen.

Vom Herrn Abgeordneten v. Langer ist eine Petition der Stadtgemeinde-Vorsteherung Rudolfswerth um Durchführung der Straßenverbindung von Rudolfswerth über Mertschetschendorf nach Gurkfeld überreicht worden. Wird dem Petitionsauschusse zugewiesen. (Rufe: Finanzauschuß!)

Ich vernehme den Antrag, daß diese Petition dem Finanzauschusse zugewiesen werden soll. Wünscht Jemand das Wort? Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß diese Petition dem Finanzauschusse zugewiesen werden soll, sich zu erheben. (Geschlecht.) Der Antrag ist angenommen.

Es folgt die Petition der Gemeindevorstände des Bezirkes Reifnitz um Wiedereinführung der Taglia für erlegte Raubthiere. (Heiterkeit.)

Auch diese Petition ist durch den Landesauschuß überreicht worden und wird daher von mir dem hohen Hause zur Kenntniß mitgetheilt. Auch diese Petition wird dem Petitionsauschusse zugewiesen, wenn keiner der Herren etwas einwendet.

Durch den Herrn Abgeordneten Dr. Costa ist eine Petition folgenden Inhaltes überreicht worden (liest):

„Prošnja mestnega odhoda glavnega mesta Ljubljanskega zarad učenega jezika ljudskih in srednih šol.“

Wird dem Petitionsauschusse zugewiesen.

Herr Dr. Bastler in Wien übermachte unter dem 7. d. M. mehrere Exemplare der „Vorschläge zur umfassenden und soliden finanziellen Selbsthilfe“ und hat das Präsidium des hohen Landtages gebeten, sämtliche Herren Abgeordnete mit dieser Broschüre zu betheilen. Ich habe dieselbe auf die Tische der Herren Abgeordneten legen lassen und überreiche zugleich ein Exemplar derselben Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter. (Ueberreicht daselbe.)

Es ist der an das Präsidium des hohen Landtages geschickten Broschüre eine Ausführung von Seite des Herrn Dr. Bastler beigegeben, welche im Conferenzsaale zur allfälligen Einsicht der verehrten Herren Abgeordneten ausliegen wird. Sie vorzulesen ist hier nicht der Ort.

Herr Abgeordneter Svetec und Genossen haben eine Interpellation an die hohe Landesregierung überreicht. Sie lautet:

„Interpellation an die hohe k. k. Landesregierung!

Die hohe Regierung hat in der letzten Landtagssession zu wiederholten Malen, namentlich aber bei der Debatte über die Anträge hinsichtlich der Regelung der Unterrichtssprache erklärt, sie wünsche die Bevölkerung in der Sprachenfrage möglichst zufrieden zu stellen; ihre Anschauung gipfle in der Ueberzeugung von dem nothwendigen Fortschritte in der Ausbildung der slovenischen Sprache und der gründlichen Aneignung derselben, um den geäußerten Wünschen möglichst entsprechen zu können; sie habe keine Veranlassung, den Anträgen des Landesauschusses, insoweit es sich um den ausgedehnteren Gebrauch der slovenischen Sprache in den Unterrichtsanstalten handelt, entgegenzutreten.

Nach dieser unzweideutigen Erklärung der hohen Regierung durften wir in Hinblick auf das von Sr. Majestät feierlich verkündigte Princip der nationalen Gleichberechtigung hoffen, daß an den hiesigen Unterrichtsanstalten der slovenischen Sprache allenthalben eine sorgfältige Pflege und ein ausgedehnter Gebrauch zu Theil werde. Diese unsere Hoffnung ist jedoch nicht in Erfüllung gegangen; ja die Thatfachen, die seitdem auf dem Gebiete des sprachlichen Unterrichtes zu Tage getreten sind, bezeichnen sogar in Betreff der Durchführung der nationalen Gleichberechtigung — mit Schmerz und Bedauern müssen wir es aussprechen — traurige Rückschritte.

Es sei uns gestattet, unsere diesfälligen Wahrnehmungen an diesen Orte des Weiteren auszuführen.

Bekannt ist die Thatsache, daß die Ergebnisse des slovenischen Unterrichtes an den hiesigen Mittelschulen bei der gegenwärtigen Einrichtung nicht genügend sind und weder den Wünschen des slovenischen Volkes noch den Bedürfnissen des Landes entsprechen.

Diese Thatsache wurde in der letzten Landtagssession bei Behandlung der Unterrichtssprache sowohl von dem betreffenden Landtagsauschusse, als auch von den Gegnern seiner Anträge anerkannt, ja sie wurden auch vom hohen k. k. Staatsministerium mit Erlaß vom 22. März l. J., Z. 1356, zum entschiedenen Ausdrucke gebracht.

Wie sehr waren wir daher berechtigt, zu erwarten, die hohe Regierung werde einer so einstimmig anerkannten Thatsache Rechnung tragen und Abhilfe schaffen.

Patriotische Männer und die überdies das Gewicht voller Sachkenntniß in die Waagschale legen konnten, haben auch nicht gesäumt, die hohe Regierung auf die Dürftigkeit und die Mängel des slovenischen Unterrichtes aufmerksam zu machen.

Wir heben unter diesen Mängeln namentlich hervor:

1. Die slovenische Sprache genießt noch immer nicht die ihr nach dem Organisations-Entwurfe für die Mittelschulen §§ 31 bis 37 als Muttersprache zustehenden Rechte, und wird ihr sowohl die als Muttersprache gebührende Behandlung, als auch die im Anhang zu dem Organisations-Entwurfe Nr. IV b bestimmte gesetzliche Stundenzahl vorenthalten, indem sie sich anstatt der gesetzlich mit 4, 3 und 2 für die verschiedenen Classen wöchentlich vorgeschriebenen Stunden mit durchgehends 2, also im Semester mit 20 bis 25 Stunden begnügen muß.

Die in dieser Beziehung gemachten Einwendungen, daß die slovenische Sprache keinen hinreichenden Lehrstoff besitze, sind durchaus nicht stichhältig, weil die mehreren Stunden hauptsächlich auf das Unterghymnasium und die Unterrealschule entfallen, wo es sich um die Grammatik, d. i. um die Formenlehre und die Syntax der Sprache, handelt, wofür gewiß jede Sprache, namentlich aber die slovenische, einen

hinlänglichen Stoff bieten kann; für das Oberghymnasium und die Oberrealschule aber auch angenommen, aber nicht zugegeben, daß die slovenische Sprache nicht hinreichenden Lehrstoff liefern würde, enthält der Organisations-Entwurf die ausdrückliche Hinweisung, daß auch andere slavische Sprachen, namentlich das Altslavische und das Kyrilische, d. i. croato-serbische, in den Unterricht einbezogen werden kann.

2. Mit Erlaß des Unterrichts-Ministeriums ddo. 11ten Jänner 1860 wurde ausdrücklich angeordnet, daß der Sprachunterricht in Betreff des Lateinischen, Deutschen und Slovenischen wegen der nothwendigen Wechselwirkung dieser Sprachen namentlich am Unterghymnasium möglichst in einer Hand zu vereinigen sei. Mit Erlaß desselben Ministeriums ddo. 22. Juli 1860 wurde auch angeordnet, daß bei dem deutschen Sprachunterrichte, insbesondere der beiden untersten Classen, die slovenische Sprache zur Nachhilfe in allen jenen Fällen anzuwenden sei, wo Wortformen und Bedeutungen, Redensarten und Gedanken dem Schüler eben nur durch das Entgegenhalten seiner Muttersprache faßlich und klar gemacht werden können.

Die Anwendung der slovenischen Sprache bei dem deutschen Vortrage erscheint in den unteren Classen der Mittelschule um so nothwendiger, als es eine bekannte und im Jahre 1865 über eine Anfrage des hohen k. k. Staatsministeriums sowohl durch den Real- als Gymnasial-Lehrkörper bestätigte Thatsache ist, daß bei der gegenwärtigen unnatürlichen Einrichtung der Hauptschule die Kinder weder in der deutschen noch slovenischen Sprache genügend unterrichtet die Volksschulen verlassen, und daß sie daher auch die deutschen Vorträge in den unteren Classen der Mittelschule ohne Nachhilfe der Muttersprache offenbar nicht genügend verstehen können.

Demnach hat die hohe Regierung in keiner dieser Beziehungen eine Abhilfe geschafft; ja, nach der heurigen Vertheilung des Lehrpersonals wurden gerade in den zwei untersten Classen des Gymnasiums zwei stockdeutsche Professoren, die kein Wort slovenisch verstehen, als Classenlehrer bestellt, und stehen überdies noch vier andere des Slovenischen unkundige Professoren am Unterghymnasium in Verwendung.

Eine solche Bestellung der Lehrkräfte widerspricht nicht nur den bestehenden Vorschriften, sondern auch dem Unterrichtszwecke selbst, und gefährdet überdies auch das Fortkommen der Jugend aus dem Grunde, weil zwischen einem stockfremden Lehrer und unserer slovenischen Jugend das Verständniß in vielen Fällen geradezu unmöglich ist. Wie leicht erblickt z. B. der deutsche Lehrer in den Slovenismen des Schülers einen Unsinn, während, wenn er das Slovenische verstünde, er darin einen gesunden und logischen Gedanken finden müßte. Wie oft ist der Fall, daß der Schüler den Gegenstand kennt, ihn in seiner Muttersprache bezeichnen und definiren kann, jedoch zufällig den nöthigen deutschen Ausdruck nicht findet, und so wegen eines bloßen sprachlichen Hindernisses, an dem er kein Verschulden trägt, auch aus dem Gegenstande schlecht classificirt wird.

Liegt da die Gefahr nicht nahe, daß talentirte slovenische Kinder durch Mißverständnisse des Lehrers falsch behandelt, abgeschreckt und selbst dem Unterrichte ganz abwendig gemacht werden können?

3. Thatsache ist es auch, daß unter den acht Professoren, welche an den hiesigen Mittelschulen mit dem Unterrichte der slovenischen Sprache betraut sind, nur zwei geprüfte sich befinden. Man wird vielleicht einwenden, daß auch die Lehrer der deutschen Sprache nicht durchgehends speciell für diesen Gegenstand geprüft sind. Allein dieser

Einwand ist nicht stichhältig, wenn man den Unterschied berücksichtigt, welcher in der bisherigen Behandlung der zwei Sprachen obgewaltet hat. Während das Deutsche fortwährend auf allen Lehranstalten im reichsten Maße und auf das sorgfältigste gepflegt wurde, hat man das Slovenische in der frühern Zeit gar nicht und in der Neuzeit nur höchst mangelhaft berücksichtigt, so daß diesfalls wirklich nur die erfolgreich bestandene Prüfung die Gewähr für die genügende Kenntniß bieten kann.

4. In der 14. Sitzung der letzten Landtagsession haben wir an die hohe Regierung eine Interpellation wegen der zu großen Anzahl der Schüler, welche vom slovenischen Sprachunterrichte gänzlich befreit worden sind, mit der Bitte gerichtet, diese Dispensen möglichst zu beschränken. Die hohe Regierung versprach damals durch Errichtung eines besonderen Lehrcurse für Nichtslovenen unserem Wunsche zu entsprechen und dadurch die Ertheilung von Dispensen gänzlich zu beseitigen.

Leider müssen wir es aber heute aussprechen, daß die Modalitäten, unter welchen mit dem Staatsministerialerlasse vom 9. Juni l. J., Z. 4698, die Errichtung dieses besondern Lehrcurse bewilliget, und die Art und Weise, wie von den Directionen die Durchführung desselben ins Werk gesetzt wird, mit unsern diesfälligen Wünschen und mit den Erwartungen, die wir nach der Beantwortung unserer Interpellation hegten, im vollen Widerspruche steht.

Der Unterricht soll nämlich für die Hörer dieses Curse nicht mehr obligat sein, und die allfällige Prüfungsclasse, falls sich der Schüler überhaupt einer Prüfung unterziehen will, soll nur nach der günstigen, nicht aber auch nach der ungünstigen Seite auf die allgemeine Prüfungsclasse einen Einfluß üben.

Bei der thatsächlichen Durchführung hat man ferner aus der unobligaten Eigenschaft dieses Curse die Folgerung gezogen, daß zu dessen Besuche Niemand verpflichtet sei, und daß es lediglich dem freien Willen der Schüler, die in denselben eintreten, überlassen werden müsse, ob sie ihn besuchen oder nicht.

Endlich hat man die Entscheidung darüber, in diesen Curse eintreten könne, vorgeblich den Eltern, thatsächlich aber den Schülern allein überlassen. So ist es denn gekommen, daß, trotzdem der Ministerialerlaß den besondern Lehrkurs ausdrücklich nur für Nichtslovenen bewilliget hat, und trotzdem die Statistik des letzten Schuljahres am hiesigen Gymnasium nur 66 Nichtslovenen ausweist, schon bereits gegenwärtig über 100 Gymnasialschüler in diesen Lehrkurs übergetreten, an der Realschule aber mehrere Schüler von dem slovenischen Unterrichte, den sie bis dahin frequentirt, nun sogar gänzlich weggeblieben sind.

Daß man dabei auf den Willen der Eltern nicht reflectirte, sondern die Schüler allein über ihre Nationalität oder eigentlich darüber, ob sie den obligaten oder unobligaten slovenischen Lehrkurs besuchen wollen, entscheiden ließ, dafür liegt uns ein Beispiel vor, daß ein Realschüler, der in den neuerrichteten Lehrkurs ohne Wissen und Willen des Vaters eingetreten, von diesem, nachdem er in Kenntniß dessen gelangt war, ausdrücklich zum Rücktritte in die obligate slovenische Abtheilung verhalten wurde.

Wenn wir diese Gestaltung des slovenischen Unterrichtes mit dem früheren Zustande vergleichen, so müssen wir in derselben eine entschiedene Verschlechterung erkennen.

Demnach dem Erlasse des Unterrichtsministeriums ddo. 3. August 1860, Z. 10319, war der slovenische Unterricht an der Realschule für Jedermann obligat, und eine Dispens konnte nur ausnahmsweise an Nichtslovenen, die der slovenischen Sprache ganz unkundig waren

und erst in eine höhere Classe eintraten, von der Landesregierung über Einvernehmen des Lehrkörpers ertheilt werden.

Gleiche Vorschriften galten auch für das Untergymnasium mit dem einzigen Unterschiede, daß Dispense auch an Schüler der ersten Classe ertheilt werden konnten.

Nach der gegenwärtigen Praxis aber ist der Wille des Schülers oder allenfalls seiner Eltern genügend, um sich dem obligaten slovenischen Unterrichte zu entziehen und in einen Lehrkurs überzutreten, wo er nichts zu lernen braucht, ja wo er nicht einmal zum Besuche desselben verhalten werden kann.

So ist dem Faulenzen, dem Lernschenen ein legaler Weg geöffnet, sich dem Unterrichte gänzlich zu entziehen und sich durch zwei Schulstunden in jeder Woche dem Nichtsthun zu ergeben.

Nach dieser Praxis ist sogar die Möglichkeit geboten, daß nach und nach alle Real- und alle Gymnasialschüler für diesen besondern Lehrkurs sich melden, von dem sie dann ungestraft ausbleiben können, so daß mit der Zeit auch die einzigen zwei geprüften Professoren überflüssig werden könnten. Wenigstens sind die Schüler des Gymnasiums bereits auf dem besten Wege, um zu diesem Endresultate zu gelangen. In der letzten Landtagsession glaubten wir uns beschweren zu müssen, daß 24 Dispense im Ganzen ertheilt worden sind, heute müssen wir zusehen, wie am selben Gymnasium über 100 Schüler in einen Lehrkurs übertreten, in dem sie durch kein Motiv zum Lernen, ja nicht einmal zum Besuche verhalten werden können.

Ein solcher Vorgang hinsichtlich des slovenischen Unterrichtes ist wahrlich unbegreiflich.

Die Nationalität ist nach unserer innigsten Ueberzeugung etwas Objectives und objectiv Bestimmbares und kann nie und nimmer von der Willkür der Kinder oder allenfalls ihrer oft befangenen und unwissenden Eltern abhängig gemacht werden. Wir müssen gegen eine solche Behandlung unserer Nationalität in einer der wichtigsten Angelegenheiten, wo es sich um die Erziehung unserer Jugend, um die Zukunft unserer nationalen Intelligenz handelt, feierlichst protestiren.

Ueberdies machen wir die hohe Regierung auf die Demoralisation aufmerksam, die ein solches Verfahren auf unsere Jugend üben muß.

Kann es eine gefährlichere Versuchung für den jugendlichen Charakter geben, als sich durch eine einfache Verleugnung der slovenischen Nationalität dem Lernen eines bedeutenden Gegenstandes oder einer nachtheiligen Prüfungsclasse entziehen zu können? Wie niederdrückend muß ferner für jene slovenischen Schüler, die der Versuchung standhaft widerstanden haben, das Bewußtsein von dieser wahrhaft beschämenden Behandlung ihrer Muttersprache sein.

Während sie die deutsche Sprache, die für sie doch eine fremde Sprache ist, lernen müssen; während die deutsche Sprache, nebstdem sie fast die ausschließliche Unterrichtssprache ist, auch noch überdies die Rechte der Muttersprache genießt, sieht er seine slovenische Muttersprache zurückgesetzt und den Unterricht derselben auf wöchentliche zwei Stunden beschränkt, dem sich überdies Jeder entziehen kann, der leichtsinnig oder furchtsam genug ist, seine slovenische Nationalität zu verleugnen.

Unmöglich kann ein solches Bewußtsein aufmunternd für unsere Jugend wirken.

Wir waren wirklich nicht gefaßt darauf, daß man uns noch heut zu Tage die Gleichberechtigung mit einem solchen

Maße messen wird. Wenn wir uns ferner erinnern, daß die hohe Regierung die Durchführung der Gleichberechtigung vor Amt und Gericht von der vorgeschrittenen Fertigkeit in der slovenischen Sprache — wir beziehen uns diesfalls auf die in der 23. Sitzung der letzten Landtagsession erfolgte Interpellations-Beantwortung — abhängig gemacht wird, so können wir uns im Angesicht einer solchen Behandlung des slovenischen Unterrichtes eines bitteren Gefühles nicht erwehren.

Wir erlauben uns, die hohe Regierung aufmerksam zu machen, daß ein solches Verfahren gegen unsere Nationalität nicht geeignet ist, das Vertrauen zur Regierung zu festigen, die Völker zu versöhnen, zur Opferwilligkeit und Hingebung in den Tagen der Gefahr aufzumuntern. Wir glauben auch fest, daß dieses Verfahren nicht der Wille Sr. Majestät, nicht die Intention des hohen Ministeriums ist, und auch nicht sein kann.

In der Voraussetzung, daß die Frage hinsichtlich der Unterrichtssprache an den hiesigen Mittelschulen gewiß in der nächsten Zukunft vom Landtage geregelt werden wird, erlauben sich die Gefertigten an die hohe k. k. Landesregierung nachstehende Interpellation zu stellen:

Ist die hohe k. k. Landesregierung gewillt, mit aller Energie dahin zu wirken:

1. Daß der slovenischen Sprache als Lehrgegenstand die ihr nach dem Organisationsentwurfe als Muttersprache zustehenden Rechte vollständig eingeräumt werden;

2. daß die Erlässe des Unterrichtsministeriums ddo. 11. Jänner und 22. Juli 1860 hinsichtlich der Vereinigung des Sprachunterrichtes namentlich am Untergymnasium in einer Hand, sowie die Anwendung der slovenischen Sprache zur Nachhilfe beim Unterrichte der deutschen Sprache zum Vollzuge gebracht und die zu diesem Zwecke allenfalls nothwendigen Personaländerungen vorgenommen werden;

3. daß der slovenische Unterricht überall durch geprüfte Lehrer ertheilt und für die hiezu nöthigen Lehrkräfte Sorge getragen werde;

4. daß in Betreff des auf Grund des Ministerialerlasses ddo. 9. Juni l. J. zu errichtenden besondern Lehrurses für Nichtslovenen

a) die Nationalität der Schüler nach objectiven Merkmalen durch den Lehrkörper, nicht aber durch die Eltern und noch weniger durch die Schüler selbst bestimmt werde;

b) daß der Unterricht der slovenischen Sprache in Gemäßheit des Erlasses des Unterrichtsministeriums vom 3. August 1860, Z. 10319, auch für die Nichtslovenen obligat sei, und daß die diesfällige Prüfungsclasse ihre volle Wirksamkeit sowohl nach der günstigen als ungünstigen Seite ausübe, und

c) daß jene Schüler, welche auf Grund einer unrichtigen Angabe ihrer Nationalität in den neu errichteten Lehrkurs eingetreten oder allenfalls von dem slovenischen Unterrichte ganz weggeblieben sind, zu ihrer Pflicht zurückgeführt werden?

Lucas Svetec,	Kosmann,
Dr. Bleiweis,	Johann Kapelle,
Dr. Costa,	Josef Zagorec,
Josef Debenz,	Locher,
Horak,	Jvan Toman,
Klemenčič,	Mr. Koren,
	Zois.

Poslanec dr. Toman :

Prosim gospod prvoednik, mene tudi imenovati. Jaz sim se sicer nekoliko zakasnil, pa bodem tudi podpisal, če je še dovoljeno! (Podpiše.)

Präsident :

Herr Dr. Toman hat die Interpellation auch mit untergeschrieben.

K. k. Statthalter Freiherr v. Bach :

Ich werde die Ehre haben, diese Interpellation in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten.

Präsident :

Wir kommen nun zur Tagesordnung . . . (wird unterbrochen vom)

Abg. Deschmann :

Herr Vorsitzender! Ich würde mir erlauben, im Namen des Landesausschusses einen Dringlichkeitsantrag zu stellen.

Derselbe betrifft nämlich zwei Eingaben, welche dieser Tage an den Landesausschuß eingelaufen sind, Straßen-Subventionen betreffend, welche Subventionen bisher dem Finanzausschusse zugewiesen worden sind, und da bezüglich der Bewilligung derselben die Kräfte des Landesfondes auch berücksichtigt werden müssen, so erlaubt sich der Landesausschuß den Antrag zu stellen, daß mit Umgehung der gewöhnlichen Formalitäten, welche bei sonstigen Eingaben beobachtet werden, diese Einläufe vom hohen Hause direct an den Finanzausschuß gewiesen würden.

Die eine dieser Eingaben bezweckt eine Subvention der Neuringer Straße. Es hat nämlich die hohe Landesregierung an den Landesausschuß folgende Note gerichtet (liest):

„Der schlechte Zustand der aus dem Bezirke Rassenfuß durch das Neuringthal an die Save und an die Steinbrück-Ägramer Eisenbahn führenden Bezirks- resp. Concurrencystraße ist schon eine geraume Zeit her Gegenstand wiederholter Klagen und Beschwerden.

Gelegenheitlich meiner letzten Inspectionsreise in Unterkrain habe ich mich von der vollen Grundhaltigkeit dieser Beschwerden überzeugt.

Ich habe die dringendsten Herstellungen, namentlich die Beschotterung der Straße zur nothdürftigen Sicherung der Fahrbarkeit der Straße sogleich angeordnet, habe aber zugleich bei der offen zu Tage liegenden Mangelhaftigkeit der ersten Straße, namentlich bei dem Mangel der unbedingt nothwendigen Fundirung der Straße in theilweise weichem Boden, die k. k. Save-Bauexpositur beauftragt, auf Grund einer eingehenden Localerhebung die Anträge zur ordentlichen Instandsetzung der gedachten, drei Bezirke durchschneidenden oder doch berührenden Straße zu erstatten.

Diese Anträge mit den Plänen und Kostenvoranschlägen liegen nun vor.

Der die Bezirkscaffen treffende Aufwand an Meisterschaften und Materialien für die beantragte Herstellung ist bei der von der Save-Bauexpositur angeordneten Restrirkung des Materialverbrauches in der Grundirung mit 3728 fl. beziffert, wovon auf die Bezirkscaffen in Ratschach allein, ohne Einrechnung der Wasserabzugsanäle, 2084 fl. entfallen.

Dieser Aufwand ist für den kleinen Bezirk Ratschach, wo 1 pCt. Umlage auf die directen Steuern nur 137 fl. im Jahre abwirft, und wo zur Deckung der übrigen Bedürfnisse, die aus der Bezirkscaffen bestritten werden müssen, pro 1867 bereits eine 10perc. Umlage auf die directen Steuern erforderlich und bewilligt ist, geradezu unerhör-

lich, und doch erheischt es eben sowohl die Wichtigkeit dieser Verkehrsstraße, welche ihr durch die Communication eines namhaften und wichtigen Theiles von Unterkrain mit der Eisenbahn als der Hauptverkehrsader an und für sich inne- liegt, als die Rücksicht, welche man der Urproduction und der Industrie, insbesondere dem Steinkohlen-Bergbaue in den Bezirken Ratschach und Rassenfuß, dann den zwei bedeutenden Etablissements im Bezirke Rassenfuß, nämlich der Dampffournierfäße des Gutsbesizers von Rassenfuß, Baron Berg, und der großartigen Zinkhütte des Herrn Kuschel in Johannesthal, deren Producte in der Ausfuhr an die Straße gewiesen sind, schuldig ist, daß die als unumgänglich nothwendig erkannten Herstellungen ohne allen weiteren Aufschub in Angriff genommen und durchgeführt werden.

Ich erlaube mir deshalb das technische Project über die in Rede stehenden Straßenherstellungen in der Anlage dem löblichen Landesausschusse mit dem Ersuchen zu übermitteln, in Würdigung der angedeuteten Rücksichten den Gegenstand dem Landtage gefälligst vorlegen und zur Ermöglichung der fraglichen, wirklich dringend nothwendigen Bauausführung eine ergiebige Subvention aus dem Landesfonde, namentlich zu Gunsten des Bezirkes Ratschach, erwirken zu wollen, dessen Steuerkraft, wie oberwähnt, im Jahre 1867 nicht höher gespannt werden kann, und welcher auf eine solche Begünstigung einen um so begründeteren Anspruch hat, als der Straßenzug, der den meisten Kostenaufwand verursacht, den Bezirk nur an der äußersten Grenze berührt und der größte Theil der bäuerlichen Bevölkerung, d. i. der Steuerträger und Concurrenten, von jenem Straßenzuge völlig keinen oder doch nur einen secundären Vortheil oder Nutzen hat.“

Der Landesausschuß hat schon bei Gelegenheit des von ihm in der letzten Session eingebrachten Gesetzentwurfes über die Kategorisirung der Straßen die Bedeutung der Neuring- oder Großflack-Saabensteiner Straße für die Industrie und den Handel eines großen Theiles von Unterkrain hervorgehoben. Die von der Landesregierung erhobenen Mängel des jetzigen Straßenzuges längs der Neuring erheischen eine dringende Abhilfe und können durch die Concurrency des Bezirkes Ratschach unmöglich behoben werden, daher nach dem Straßen-Concurrencygesetze vom 14. April 1864 ein Beitrag aus dem Landesfonde im Sinne des § 10 gerechtfertigt erscheint.

Da jedoch die Bestimmung der Höhe desselben nur mit gleichzeitiger Berücksichtigung der im Jahre 1867 zur Herausgebung gelangenden Straßen-Subventionen geschehen kann, und da bereits zwei derartige Ansuchen dem Finanzausschusse zur näheren Prüfung und Antragstellung zugewiesen worden sind, so stellt der Landesausschuß, unter Befürwortung der für die Neuringstraße angesuchten Subvention von 2084 fl., den Antrag:

Es werde dieser Gegenstand dem Finanzausschusse zur weiteren Berathung und Antragstellung zugewiesen.“

Präsident :

Ich bitte, Herr Abgeordneter Deschmann, da Sie dies als einen Dringlichkeitsantrag vors Haus gebracht haben, vor allem die Dringlichkeit zu begründen.

Abg. Deschmann :

Die Dringlichkeit des Antrages ergibt sich, glaube ich, aus dem Umstande, daß der Finanzausschuß auch bei Feststellung der übrigen Subventionen überhaupt auf die Höhe der zu bewilligenden Subventionen im allgemeinen

Rücksicht nehmen muß, daher es nothwendig ist, daß ihm auch diese Eingabe so bald als möglich zukomme.

Präsident:

Die Unterstützungsfrage entfällt, weil der Dringlichkeitsantrag vom Landesauschusse gestellt wurde. Wird dieser Dringlichkeitsantrag vom hohen Hause angenommen? Ich bitte jene Herren, welche ihn annehmen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Die Dringlichkeit ist vom hohen Hause anerkannt. Haben der Herr Abgeordnete noch etwas zur Begründung ihres Antrages zu bemerken?

Abg. Deschmann:

Nichts weiter.

Präsident:

Und haben Sie ebenfalls den Antrag gestellt, daß diese Dringlichkeitsvorlage dem Finanzauschusse zuzuweisen sei?

Abg. Deschmann:

Ja!

Präsident:

Wünscht Jemand der Herren darüber, daß dieser Dringlichkeitsantrag dem Finanzauschusse zur Berichterstattung zuzuweisen sei, das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Diese Vorlage wird daher dem Obmann des Finanzauschusses, Sr. Excellenz Herrn Baron Schloßknigg, übergeben.

Abg. Deschmann:

Ich bitte, es ist noch eine zweite Vorlage eingelangt. Die Landesbehörde hier übermacht unter dem 6. d. M., Z. 10.212, das Bau-Laborat der umzuliegenden Bezirksstraße zwischen Ragendorf und Wördl wegen Erwirkung einer Subvention aus dem Landesfonde (liest):

„Da die angesuchte Subvention eine Strecke der Rudolfswerth-Mertschetschendorf-Gurkfelder Straße bildet, bezüglich welcher Straße in der Strecke des Krautauer Walddurchbruches dem Finanzauschusse die nähere Prüfung und Antragstellung wegen der Höhe der zu bewilligenden Subvention obliegt, so wird beantragt:

Der hohe Landtag wolle auch diesen Gegenstand dem Finanzauschusse zur Vorberathung und Antragstellung zuweisen.“

Präsident:

Ist auch dieser Antrag als Dringlichkeitsantrag von Ihnen eingebracht?

Abg. Deschmann:

Ja, aus denselben Gründen wie der frühere.

Präsident:

Es sind dieselben Gründe geltend, wie vorher. Wird die Dringlichkeit auch rücksichtlich dieses Antrages vom hohen Hause anerkannt? Ich bitte jene Herren, welche diese Dringlichkeit anerkennen, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Die Dringlichkeit ist anerkannt. (Zum Abgeordneten Deschmann gewendet:) Stellen der Herr Abgeordnete den Antrag, auch diese Vorlage dem Finanzauschusse zuzuweisen?

Abg. Deschmann:

Ja!

Präsident:

Ist etwas rücksichtlich dieses Antrages zu erinnern? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche diesen Antrag dem Finanzauschusse zur Vorberathung zugewiesen haben wollen, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist genehmigt.

Se. Excellenz der Herr Obmann des Finanzauschusses wird ersucht, diese beiden Vorlagen zu übernehmen.

Wir kommen nun zum ersten Gegenstande unserer Tagesordnung, das ist: Bericht des Petitionsauschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Svetec (liest):

„B e r i c h t

des Petitionsauschusses über die Petition der Gemeinde Knezak um Beschleunigung der Grundlastenablösung.

Die Inassen der Ortschaften Koritnice, Knezak und Beč — gegenwärtig sämmtlich zur Gemeinde Knezak gehörig — besitzen seit Alters her unter andern auch das Servitutsrecht: Mercantil-, namentlich Brennholz, aus der Herrschaft Schneeberger Waldung zu beziehen. Wie aus der vorliegenden Beschwerde der gedachten Inassen zu ersehen ist, hat jedoch das herrschaftliche Forstamt in den letzten 10 Jahren seine Verpflichtungen gegen die Berechtigten nur mangelhaft erfüllt und seit ein paar Jahren die Anweisungen sogar gänzlich verweigert unter dem Vorwande, daß der Waldbestand zur Befriedigung aller Ansprüche nicht mehr zulänglich sei.

Die Berechtigten haben deshalb, wie aus den vorliegenden Acten ersichtlich ist, noch im Jahre 1864 bei der hierortigen k. k. Landesregierung Beschwerde geführt, und diese hat mit Erlaß vom 2. Februar 1865, Z. 8673, das k. k. Bezirksamt in Laas angewiesen, diesfalls die Verhandlung zu pflegen und, falls ein gütliches Einverständniß zwischen beiden Theilen nicht erzielt werden sollte, die besrtrittene Zulänglichkeits des Waldbestandes im commissionellen Wege zu erheben und sofort in erster Instanz das Erkenntniß zu fällen. Obwohl nun bei der am 10. März v. J. geschlossenen Verhandlung ein gütliches Einverständniß nicht zu Stande kam, wurde die commissionelle Erhebung nicht vorgenommen, sondern das Bezirksamt fällte am 21. December v. J., das Erkenntniß, die Herrschaft habe den Berechtigten das ihnen anerkanntermaßen gebührende Servituts-Mercantilholz bei sonstiger Execution zuzuweisen. Ueber Recurs der Herrschaft hob jedoch die k. k. Landesregierung mit Erlaß vom 21. März l. J., Z. 1823, diese Entscheidung auf und trug dem Bezirksamte auf, jedenfalls erst ihrem Erlasse ddo. 2. Februar 1865, Z. 8673, zu entsprechen. In Folge dessen hat das Bezirksamt mit Bescheid ddo. 20. April l. J. eine Tagsatzung auf den 24. November l. J. für beide Theile ausgeschrieben, diese Tagsatzung jedoch mit Bescheid vom 17. November l. J. angeblich wegen eingetretener Amtshindernisse auf den 19ten December l. J. von Amtswegen übertragen.

Auf Grund dieses Sachverhaltes bitten nun die gedachten Berechtigten der Ortschaften Koritnice, Knezak und Beč, es möge zur Beseitigung dieser für sie so nachtheiligen Zustände die Grundlastenablösung und Regulirung mit aller Beschleunigung durchgeführt, ferner möge dahin gewirkt werden, daß ihnen die Herrschaft bis dahin ihre

Holzgebühren unverfürzt ausweise und für die Vergangenheit entschädige; endlich möge das k. k. Bezirksamt Laas angewiesen werden, die auf den 19. d. M. angeordnete Tagsetzung nicht mehr zu übertragen.

Ich werde so frei sein, das von der Gemeindevorsteherung in Knežak aufgenommene Protokoll, welches die diesfällige Beschwerde enthält und begründet, von Wort zu Wort vorzulesen (liest):

„Z a p i s n i k :

Pridejo podpisani možjé in pooblastenci iz Knežaka, Beča in Koritnic in dajo to-le zapisati:

Sedem vasí nas je, namreč: Knežak, Beč, Koritnice, Trnovo, Bistrica, Vrbovo in Zemone, ki vživamo po sodbah 20. dan angusta 1793 in 21. dan marca 1794 vse pravice za drvarijo in kupčijo v šneperskem gozdu.

Šneperska grajščina je bila od dvajset let sém v rokah več gospodarjev in zadnji gospodarji so ves gozd na več delov razdelili in vsacemu delu svoje posebne logarje postavili.

S to razdelitvijo je grajščina le sebe poslužila, pa nikakor ne nas kmete, ker nam je s tem branila, da bi vsak opravičen kmet po vsem gozdi bukovino in hojevino dobljeval.

Že deset let sém nam je grajščina le v enem, k večem v dveh razdelkih svojega gozda bukovino izkazovala, hojevino pa zabranila, rekoč: da gozd je nima tolikanj, da bi našim pravicam vstrezal.

Prisiljeni smo bili, grajščino zaradi njenega ravnanja tožiti, in slavna c. k. uradnija v Ložu je sè sodbo 21. decembra meseca 1865, št. 3211 sub 1, sodila, da nam opravičenim kmetom iz Knežaka, Beča in Koritnic ima grajščina sè silo drva za kupčijo izkazovati.

Kakor kaže dopis slavne c. k. uradnije v Ložu 20. dan aprila meseca l. l., št. 880 sub 2, smo bili klicani 24. dan novembra na dan v Lož, da bi se zaradi naše pritožbe vnovič pogodili sè šnepersko grajščino; ali 20. novembra dobimo dopis iz Loža sub 3, ki nam zopet dan preloži na 19. decembra meseca l. l. ker pravi slavna c. k. uradnija, da ima sedaj mnogo družih bolje siljenih reči.

Čeravno smo prepričani, da se ravno v tem trenutku vradniške dela množijo zaradi vojaščine, vendar se nam teško zdi, da ne pridemo do kraja z našo pravico, iz katere plačujemo davke, iz katere sebe preživimo in naše družine. Neradi bi videli, da bi se dan pogodbe 19. decembra še enkrat in morda še večkrat preložil, ker se bojimo, da bi grajščina nas le za pravice odškodovala, brezi da bi nam povrnila, kar je nam uže deset let dolžna.

Nas, ki vživamo vse gozdne pravice za drvarijo in za kupčijo, je v Knežaku 72, na Beču 44, in v Koritnicah 24, vseh skupaj tedaj 140. Če odbijemo od teh vse tiste, ki so že svoje pravice za kupčijo grajščini prodali, kar jih je nekaj čez 40, nas ostane še blizo 100, ki vživamo vse pravice in hočemo biti zánje pravično odškodovani.

Kakor dokažejo grajščinski listi, po katerih se nam les izkazuje, ima vsak kmet na svoj masele zemljišča dobljevati vsako leto 37 hoj, katerih je vsaka vredna najmanj čista dva forinta, tedaj je pravica vsacega masličarja vredna 74 for. na leto, to je v desetih letih 740 for., in od vseh 100 še opravičenih kmetov

74000 for. Med tem, ko nam grajščina že deset let ne ene hoje ne da, je pa ona od leta do leta zmerom prodajala, kolikor je hotela in mogla.

Čez klanjsko polico se peljá vsako leto noč in dan za tisuče in tisuče goldinarjev robe v Reško in še nam pred nosom je letos marsikteremu hoje prodajala, kar skažemo te-le priče:

Janez Tomšič št. 5, Grgo Adam št. 27 in Grgo Sedmak št. 12 iz Koritnic, Tone Keš št. 42, Tone Nuncija št. 56 in Jože Fatur št. 40 iz Beča.

Grajščina zmerom pravi, da nam ne more dajati hoj in da jih nima. Zakaj je pa pretekli teden Juršičanom in Zagorcem, ki niso nikdar tacih pravic vživali, kakor mi, tako izvrstno hojevino v odškodovanje njenih pravic izročila in odmerila, da je vsako oralo gozda vredno 200—300 forintov? Zakaj, vprašamo, stoji nad Juršičami lep, črn gozd, imenovan Prepovedanec, blizo 800 oralov? Nemara zaradi tega, da ga bo grajščina izročila tacim vasém, kterim se še včeraj ni sanjalo, da imajo najmanjšo pravico v šneperskem gozdu? Ali nemara si ga misli grajščina le sebi ohraniti, nas druge pa s samimi golavami odškodovati? Hoče nemara grajščina tajiti, da imamo mi pravice od prve do zadnje bukve in hoje po vsem šneperskem gozdu?

Vsemu svetu je znano, da mi kmetje na zgorajnej Pivki imamo premalo polja, da bi sebe in svoje preživeli in zraven tega še davke plačevali.

Mi kmetje vemo, koliko so nam naše gozdne pravice vredne, in nikdar nobeden pod solncem ni v stanu jih tako vredno in pošteno ceniti, kakor mi, ki večji del od njih živimo. Kdo je kriv, da smo od desetih letih sém tako obožali, da nikakor več ni nam dano mirno živeti, in davke plačevati? Šneperska grajščina, ki nam ni dala v desetih letih hoj za 74000 forintov! Šneperska grajščina, ki daje vnanjim kmetom naj lepšo hojevino v odškodovanje! Šneperska grajščina, ki prodaja na vse strani, kamor le more, tiste hoje, ktere bi imela tudi nam na naše pravice dajati! Šneperska grajščina, ki hoje le za-se prodaja in hrani; nam družim postojnskim kmetom pa le pravice krati, in nas za naj manjši hojič toži in kaznuje in zapira! Gotova istina je, da ga skoro ni več med nami, da ne bil bi uže zaprt, ali da ne bi bil uže do 24 for. naenkrat plačal za kako škodo, ker je vendar le po tém segel, kar mu pred Bogom in svetom gré!

Da je pa zgoraj imenovani Prepovedanec krasen gozd, naj pričajo vnenji ljudjé, postavimo: Janez Logar in Jože Barbiš iz Podtabra, Miha Tomšič št. 29 iz Koritnic, Luka Tomšič št. 7 iz Beča, Tone Šajn št. 17 in Tone Kalister št. 5 iz Juršič.

Mi podpisani pooblastenci tožimo denes vse to našemu županu, ker se nadjamo, da se bo o teh zadevah za nas potegnil, ker ima skrbeti za blagostan svoje županije in ga prosimo, da naj prvič: pri deželnem zboru zaprosi, da bi se gozdne pravice brž ko mogoče odškodovale; drugič: da bi nam pripomoral, da bi od šneperske grajščine na hohaj zastano vrednost 74000 for. pridobili; tretjič: da se dan pogodbe 19. decembra l. l. nikakor več ne preloži, in četrtič: da bi se šneperska grajščina prisilila, nam postojnskim kmetom do zadnjega trenutka pred odškodovanjem, naše poštene pravice trditi in nam tolikanj bukev in hoj izkazovati,

kolikor nam jih je do zdaj po vsem gozdu ali dajala ali dajati imela.

Kr. Juri Knafelc,	Nr. 22	iz Koritnice,
„ Janez Tomčič,	„ 5	„ „
„ Grga Sedmak,	„ 12	„ „
„ Janez Šajn,	„ 21	„ Knežaka,
„ Jerni Knafelc,	„ 19	„ „
„ Jakob Slavec,	„ 12	„ „
„ Miha Keš,	„ 33	„ „
„ Miha Šabec,	„ 63	„ Beča,
„ Janez Tomčič,	„ 30	„ „

Vsi po meni:

Andri Urbančič l. r. Nr. 85 iz Beča.

V pričó mene:

(M. P.) Miroslav Vilhar.“

Wenn man diesen Sachverhalt näher betrachtet, so kann man nicht umhin, zu bedauern, daß einerseits die Herrschaft den Berechtigten ein klares und anerkanntes Recht so gänzlich vorenthält, andererseits aber, daß die behördliche Abhilfe so lange ausbleibt, daß der behördliche Schutz gar so gering ist. Denken Sie nur, meine Herren, man sucht ein klares Recht, und steht im dritten Jahre, seitdem man die Behörde angerufen, noch immer erst am Anfange. Denken Sie sich ferner, daß bei einer gewiß dringenden Angelegenheit über einen im Februar l. J. erlassenen Auftrag die Tagssatzung erst auf den 24. November und beziehungsweise 19. December l. J. angeordnet wird. Es ist in der That dann kein Wunder, daß der gemeine Mann, nachdem er weder bei der Herrschaft noch bei der Behörde ein Recht findet, in seiner Hilflosigkeit zur Selbsthilfe greift; es ist kein Wunder, wenn der Holzdiebstahl in Innerfrain so um sich greift, daß es bald in ganz Innerfrain Niemanden geben wird, der nicht deshalb abgestraft war; daß die Bevölkerung den Holzdiebstahl nicht mehr für unerlaubt und eine diesfällige Abstrafung nicht mehr für unehrenhaft hält.

Diese Zustände erheischen in der That die volle Aufmerksamkeit der hohen Regierung, um der Bevölkerung für ihre Rechte einen kräftigen und schleunigen Schutz zu gewähren und zu verhüten, daß sie nicht durch die Herrschaften, durch Vorenthaltung des gebührenden Servitutsholzes zu nachtheiligen Vergleichen gepreßt und geschädigt, dann aber auch durch schutzlose Zustände demoralisirt und auf Abwege geführt werde. Ja, ich würde mir erlauben, an dieser Stelle in Rücksicht, daß die in Innerfrain massenhaft vorkommenden Diebstähle nach meiner Ansicht hauptsächlich in den naturwidrigen Waldderhältnissen, nicht aber in der Anlage, in der unerlaubten Gewinnjucht des Volkes ihre moralische Quelle haben, und daß dabei eine große Entschuldigung für viele deshalb Verurtheilte gelegen ist, bei der hohen Regierung den Gedanken anzulegen, den passenden Zeitpunkt wahrzunehmen und in Erwägung zu ziehen, ob nicht für die diesfalls Verurtheilten nach Würdigung der Verhältnisse eine umfangreiche Amnestie zu erwirken wäre, um so vielleicht manche nur durch die Umstände und unnatürlichen Verhältnisse Verunglückten vom materiellen und moralischen Ruin zu retten.

Der Petitionsausschuß erlaubt sich diesfalls nachstehende Anträge vor das hohe Haus zu bringen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die hohe k. k. Landesregierung werde ersucht:

- a) auf möglichste Beschleunigung der Durchführung der Grundlastenablösung und Regulirung bezüglich der Ortshaften Koritnice, Knežak und Beč einerseits und der Herrschaft Schneeberg andererseits hinwirken;

- b) dem k. k. Bezirksamte Laas auftragen zu wollen, daß es die mit Bescheid ddo. 17. November, G. Z. 880, angeordnete Tagssatzung nicht weiter erstrecken und die Sache, wo immer möglich, zum endgiltigen Austrage bringe.

2. Der Landesauschuß werde beauftragt, diesen Beschluß der hohen k. k. Landesregierung unter Anschluß der belegten Petition zur weitem Verfügung mitzutheilen.“

Präsident:

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, mir diese Anträge des Petitionsausschusses zu überreichen. (Abg. Svetec überreicht dieselben.) Ich eröffne die Generaldebatte und erlaube mir zu bemerken, daß ich zum ersten Antrage lit. b dann eine Bemerkung machen werde, wenn dieser Gegenstand in der Specialdebatte sein wird.

Wünscht Jemand der Herren in der Generaldebatte das Wort?

Abg. Kromer:

Der Herr Vorredner wird mir nicht verübeln, wenn ich über die formelle Behandlung bemerke, daß es rücksichtlich der Petitionen vielleicht genügen dürfte, wenn nur ihr wesentlicher Inhalt der hohen Versammlung vorgetragen würde. Wir dürften etwas zu viel Zeit verlieren und am Ende auch die Kosten für Druckauflagen ganz unnothwendig vermehren, wenn alle derlei Petitionen mit ihren Beilagen vollinhaltlich dem hohen Hause vorgetragen werden.

Präsident:

Ganz einverstanden mit Herrn Abg. Kromer.

Wünscht noch Jemand der Herren in der Generaldebatte das Wort?

Poslanec dr. Costa:

Ta reč je res silno važna, silno važna za celo Notranjsko in jaz torej ne morem potrditi besede gospoda predgovornika, da ni treba bilo tako natančno nam poročevati črez prošnjo knežaske županije. Priloge se niso brale; da se je pa prošnja brala, je prav, zakaj le po tej poti smo zvedeli stan te reči. Jaz se tedaj sklanjam s predlogom in nasvetom odborovim in nimam o tem nič govoriti. Ali eno misel, ktero je gospod poročevalec izrekel, moram tudi jaz veleslaynej vladi na sree položiti in ta misel zadeva amnestijo, ktera bi se dala o pravem času po pravem prevdaru.

Meni so te pravice in okolstave prav dobro in na tanko znane in jaz se spominam nekterih primerljejev. Ko sem jaz kot zagovornik pred deželno sodnijo ljubljansko zagovarjal več ko 50 Notranjceev, tistokrat sem jaz, kakor se meni zdí, popolnoma dokazal nedolžnost obdolženih; prva stopinja sodnijska, namreč deželna sodnija ljubljanska, pa je vendar zatožene tudi obsodila. Naddeželna sodnija graška jih je pa popolnoma nedolžne spoznala in najviša sodnija jih je zopet kakor prva stopinja sodnijska obsodila. Ta primerljejev nam kaže očitno, kako dvomljive da so vse te pravice, če so tri sodnije ravno iste obdolžene, dve namreč za dolžne, ena pa za nedolžne spoznale! To nam dovolj kaže, da so za rés pravice in okolstave dvomljive ter da je za rés potrebno in primerno, da slavna vlada o spodobnem in pravem času Nj. Veličanstvu predlaga amnestijo za naše Notranjce.

Präsident:

Wünscht noch Jemand der Herren das Wort in der Generaldebatte?

Abg. Brolich:

Ueber die Anregung der Amnestie in der Rücksicht der Rechtsfolgen der Verurtheilten muß ich eine Bemerkung machen. Diese Frage wurde auch im Petitionsausschusse angeregt, jedoch bei dem Umstande, als in der Petition von einer Amnestie, von einer Erwirkung der Rücksicht der Rechtsfolgen gar keine Rede ist, und der Petitionsausschuß sich nicht veranlaßt finden konnte, ungerufen die Initiative zu ergreifen, wurde auch die Abstimmung dahin gepflogen, daß in den Antrag eine solche Amnestiefrage nicht aufgenommen würde; es wurde jedoch dem Berichterstatter gestattet, in dieser Beziehung seine Anschauung im Hause bei dem Vortrage auch bekannt zu geben. Jedoch, was die Amnestie betrifft, ist weder in den Beilagen noch in der Petition selbst ein Wort enthalten, daher diese Frage kein Gegenstand der Erörterung sein sollte.

Präsident:

Nach dieser Aufklärung stellt es sich heraus, daß die Frage wegen der Amnestie lediglich ein eigener Antrag des Herrn Berichterstatters sei. Ich habe dies nicht einmal als einen Antrag angesehen, sondern als eine persönliche Ansicht des Herrn Berichterstatters.

Berichterstatter Svetec:

Ich bitte, es ist kein Antrag, sondern nur eine Anregung.

Präsident:

Somit entfällt über diese Anregung jede weitere Debatte. Wünscht noch Jemand der Herren in der Generaldebatte das Wort?

Poslanec dr. Bleiweis:

To je resnica, kar je gospod predgovornik Brolih rekel, da odsek za peticije ni hotel o amnestii nobenega predloga storiti in da je le gospodu poročevalcu dopuščeno bilo, to reč povdariti. Jaz mislim, da je to tudi potrebno in čeravno odsek ni predloga storil, je zdaj treba tukaj očitno reči, da slavna vlada vidi, da je res potrebno, da se o pravem času v predvarek vzame amnestija. Na Notranjskem je že toliko v teh zadevah obsojenih, da v nekterih krajéh je že zdaj morebiti težavno bilo in še le hode občinski zastop dobiti. Neki župan — v Gočereveci — je rekel: „Razun našega cerkvenega patrona sv. Lukeža nimamo pri nas nobenega, kteri bi že ne bil obsojen in kaznovan! (Dobro! Veliki smeh.) To reč moramo torej prevdariti!

Ko ni bilo še nobenega govora o teh zadevah, je že gospod Koren, kot predsednik planinske kmetijske podružnice poročeval o teh zadevah in ob enem zboru kmetijske družbe l. 1862 tó-le pisal (bere):

„Obgleich aber nicht alle Forstfrevel zur Anzeige und Abstrafung kommen, so erreichen doch schon die angezeigten eine erstaunliche Zahl. Die Landwirthschafts-Filiale Laas hat solche in Folge der Mittheilungen der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft aus der allgemeinen Versammlung vom 20. November 1861 in dem Bezirke Laas in der Periode seit März 1860 bis 27. September 1861 auf 1155 angegeben; nicht geringer wird sich diese Uebertretung in andern benachbarten Bezirken ergeben, oder gar diese Zahl übersteigen; weil, was wahrlich zu bedauern ist, die Arreste mit den Forstfrevlern und Holzdieben so überfüllt sind, daß solche zur Unterbringung von einem Bezirke zum andern verschoben werden müssen. Und welches Resultat erfolgte hier-

aus? Bekanntlich kein anderes, als daß die Waldungen immer mehr zu Grunde gehen und die bisher daraus gewonnenen Mittel zur Zahlung der Steuern sich erschöpfen, dem Staate aber diesfalls unermeßliche Untersuchungs- und Strafkosten zur Last fallen.

Diesem wahrlich sehr großen Uebel könnte einfach dadurch Einhalt gemacht werden, wenn die Holzausweisung gehörig stattfände und die Ausfuhr der Holzwaaren zum Verkaufe einer Controle unterzogen würde.

Man muß übrigens, zwar mit größtem Bedauern, zugeben, daß die meisten Walddevaſtirungen und Forstfrevel durch die Nothlage verübt werden, um daraus die Mittel zu erwerben, die Steuern und Abgaben (womit das Land Krain unverhältnißmäßig hoch belastet ist) bestreiten zu können; allein dieses Mittel darf doch nicht geduldet werden, wenn man nicht die Waldungen zum Karste machen und durch Verbrauch des Objectes auch den Ertrag desselben verlieren will.

Es liegt daher offenbar im Interesse der Landwirthschaft, der Waldeigenthümer, des Landes und des Staates, daß dem in diesem Gegenstande herrschenden Uebel Grenzen gesetzt werden.“

V tem popisu je tedaj rečeno, da v 18 mesecih je bilo v preiskavo danih 1155; tedaj vsaki mesec 64, vsaki dan dva in to samo v enem okraji. Jaz, kakor gotovo vsak drug nas loči navadno tatinstvo ali roparstvo od tistih prestopkov, kteri se žali Bog večkrat godé v potrebi, ker gosposka ima izkazati to, kar gre pooblastencem. Ako ona tega ne izkaže, sili to kmeta v velikej potrebi, da si sam tudi pomoči išče. In to so tiste zadeve, ktere zaslužijo tanjšega prevdarka. Po vsem tem se tedaj tudi jaz skladam s tem, naj bi slavna vlada to stvar o pravem času prevdarila, da se pomilostijo tisti, ki niso navadni tatje ali roparji bili, sicer utegnemo res tako daleč priti, da ne bomo imeli na Notranjskem mož, ki bi mögli za župane in odbornike voljeni biti. (Dobro!)

Präsident:

Wünscht noch Jemand der Herren in der Generaldebatte das Wort?

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Suppan:

Ich kann es nicht leugnen, daß die Forstfrevel und die Walddiebstähle in Innerkrain in sehr ausgedehntem Maßstabe stattfinden, auch kann ich es nicht leugnen, daß nicht die ganze Schuld der Bevölkerung zur Last fallen könnte.

Allein ich muß doch in Betreff des Berichtes des Petitionsausschusses bemerken, daß man nicht von vorn herein alle Angaben irgend einer Petition für wahr und unzweifelhaft annehmen und darüber einen Ausspruch fällen könne. Gleichwie der Richter nicht über eine Klage schon das Urtheil fällt und sich zu irgend einem Ausspruche berechtigt hält, ohne darüber den Gegentheil vernommen zu haben, ebenso müßte diesen Vorgang der hohe Landtag und auch der Petitionsausschuß beobachten.

Ich könnte vielleicht gerade in dieser Angelegenheit manche Thatsache anführen, allein ich übergehe dies, weil ich eben der Ansicht bin, daß es, strenge genommen, nicht zur Verhandlung des hohen Hauses gehört; ich wollte daher nur bemerken, daß ein solcher Ausspruch, der auf einseitige Angaben hin gefällt wird: „es sei zu bedauern, daß die Herrschaft Schneeberg ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sei,“ wohl nicht gefällt werden kann, wenn man nicht die volle Ueberzeugung hat, daß diese Verpflichtungen wirklich nicht erfüllt worden sind.

Was den Stand der Grundentlastungsgeschäfte anbelangt, so ist diese Frage, so viel ich mich erinnere, ohnehin im letzten Stadium begriffen.

Der zweite Theil des Antrages hingegen scheint nach meiner Ansicht in die Executive einzugreifen und deshalb unstatthaft zu sein.

Abg. Kromer:

Der Herr Vorredner hat bereits im Wesentlichen ausgesprochen, was ich bemerkt haben wollte.

Es ist sehr schwer ein Urtheil zu fällen, bevor man nicht beide Theile gehört hat; eben deswegen ist es Aufgabe des Richters, nach sorgfältiger Erwägung zu beurtheilen, ob in einem concreten Falle ein strafbarer Thatbestand gegeben sei, oder nicht, und ob für den Fall eines strafbaren Thatbestandes auch Milderungsgründe vorliegen. Ueberhaupt gehört die Erörterung der Amnestie-Frage wohl nicht in die heutige Debatte, daher sie hier unzeitig angebracht ist, und ich würde den Herrn Landeshauptmann bitten, künftighin Fragen, welche nicht zur Tagesordnung gehören, sogleich von der weiteren Erörterung auszuschließen, denn sonst kommen wir mit dem Vortrage des Petitionsausschusses heute nicht zu Ende. (Bewegung im Centrum.)

H. I. Statthalter Freiherr v. Bach:

Wenn ich den Inhalt der Petition früher gekannt hätte, wäre ich vielleicht in der Lage gewesen, dem hohen Hause sachgemäße Aufklärungen zu geben; indeß so viel kann ich dem hohen Hause zur Beruhigung mittheilen, daß die Local-Commission in Adelsberg, in deren Ressort diese Angelegenheit gehört, gemessene Aufträge hat, die Grundentlastungs- und Ablösungsangelegenheiten der Herrschaft Schneeberg so schnell als möglich zum Abschlusse zu bringen.

Es waren auch im heurigen Sommer Ausgleichs-Verhandlungen im Bezirke Laas auf Grundlage umfassender Vollmachten des herrschaftlichen Generalagenten gepflogen worden, deren Resultate mir jedoch bis jetzt noch nicht genau bekannt sind.

Es ist möglich, daß die Bezirksbehörde in Laas gewartet hat, bis die Angelegenheit der Gemeinde Koritnice, von welcher hier die Rede ist, in den Umfang dieser Ausgleichs-Verhandlungen gezogen wird, und daß dies der Grund ist, warum die Tagssitzung auf einen so weiten Zeitraum hinaus erstreckt worden ist.

Wie ich anfangs bemerkte, kann ich über diese Petition keinen genaueren Aufschluß geben; das von mir eben Angeführte wollte ich nur zur Beruhigung des hohen Hauses erwähnen.

Präsident:

Auf die Erklärung, eigentlich Mahnung, des Herrn Abg. Kromer fühle ich mich doch veranlaßt, dem hohen Hause zu bemerken, daß der Herr Abg. Svetec auf meine Frage, ob er rücksichtlich dieser General-Amnestie einen Antrag stelle, erklärt hat, er stelle keinen Antrag.

Wenn ich keine Einwendung dagegen erhob, daß der Gegenstand zur Sprache gekommen ist, und einige der Herren darüber auch ihre Meinung ausgesprochen haben, so glaube ich, daß ich, als Präsident des hohen Landtages, zu weit gehen würde, wenn ich den Herren in dieser, allerdings interessanten und dem Verhandlungsgegenstande nicht sehr entfernt stehenden Frage, ihre Meinung auszusprechen, nicht gestatten würde. (Dobro! Bravo!)

Ich kann demnach dem Wunsche des Herrn Abg. Kromer auch für die Zukunft nicht nachkommen, alsbald ich, wie

im vorliegenden Falle, die Ausführungen der Redner als zur Sache gehörig ansehen muß.

Ich werde stets trachten, meine Pflicht, die Freiheit der Debatte insbesondere in ähnlichen Fällen, wie der heutige, mich selbst entfernt berührende ist, zu schützen, in jeder Richtung zu erfüllen.

Wünscht noch Jemand der Herren in der Generaldebatte das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so schreiten wir zur Abstimmung.

Der erste Antrag des Petitionsausschusses lautet: (Liest denselben.)

Bei der Aufklärung, die uns Sr. Excellenz der Herr Statthalter soeben gegeben hat und welche den hochverehrten Herren gewiß noch gegenwärtig ist, stelle ich die Frage, ob Jemand von den Herren noch das Wort wünscht, und ob die Herren Mitglieder des Ausschusses noch auf diesem Antrage beharren, nachdem Sie von der hohen Landesregierung die Zusicherung erhalten haben, daß der Befehl gegeben worden ist, diesen Gegenstand schleunigst dem Ende zuzuführen.

Poslanec dr. Toman:

Prosim besede! Temveč moramo pri tem ostati, ker nam je prečastiti gospod namestnik cesarski dovolj zagotovil, da hode deželna vlada na to gledala, da se vse služnosti in zemljiščine odveze kmalu rešijo in sklenijo. Gospod Svetec tudi ni posebne prošnje predlagal, tedaj tudi zna ta razlog ostati.

Präsident:

Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause:) Haben der Herr Berichterstatter nichts zu bemerken?

Berichterstatter Abg. Svetec:

Ich glaube, daß man bei dem Antrage gerade um so mehr verbleiben sollte, weil die hohe Regierung dadurch in die Lage gesetzt ist, auch die betreffenden Beilagen einzusehen, denn die Petition der Gemeinde ist über alle diese Facta, deren ich im Berichte erwähnt habe, mit authentischen Beilagen belegt. Deswegen erlaube ich mir auch hinsichtlich der Einwendungen des Herrn Dr. Suppan, daß der Petitionsausschuß etwas voreilig über die Thatfachen abgesprochen hat, das zu bemerken, daß sich die sämmtlichen im Berichte enthaltenen Ausführungen auf authentische Beilagen stützen.

Präsident:

Ich erlaube mir diesfalls doch zu bemerken und zur Berichtigung dieser Angabe als Präsident mich dahin auszusprechen, daß auch authentische Beilagen und Beschwerden der Gemeinden doch nur einseitige, keineswegs unbedingten Glauben verdienende Acte sind, und daß überall, und auch in diesem Hause der Satz gelten soll: „Audiatur et altera pars.“

Die Debatte ist geschlossen; ich bringe daher den ersten Antrag des Petitionsausschusses zur Abstimmung, welcher Ihnen ohnehin schon bekannt ist, und bitte jene Herren, welche denselben annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Der zweite Theil des Antrages Nr. 1 lautet: (Liest denselben.)

Ich kann mich nun in Betreff dieses Abganges der Bemerkung, welche der Herr Dr. Suppan gemacht hat, nicht ganz anschließen, und muß beifügen, daß wir an die hohe Landesregierung doch keinen Antrag richten dürfen, dessen Vollzug ihr nach den bestehenden Gesetzen geradezu unmöglich

ist. Die Tagatzung wurde vom Bezirksgerichte angeordnet, und eine neue Uebertragung derselben kann nur über den von Seite der betreffenden Herrschaft gelieferten gültigen Beweis stattfinden, daß diese Uebertragung nothwendig ist.

Die hohe Landesregierung ist aber gar nicht in der Lage, dem Bezirksgerichte aufzutragen, es unbedingt bei dieser Tagatzung bewenden zu lassen und keine Uebertragung zu gestatten.

Indem ich dies zur Kenntniß des hohen Hauses bringe, werde ich nicht unterlassen, diesen Antrag, wenn darauf beharrt wird, zur Abstimmung zu bringen, denn am Ende ist es doch nur eine Bitte an die hohe Landesregierung, die sie zu erfüllen jedoch gefeßlich nicht in der Lage ist.

Wünscht noch Jemand das Wort? Wünschen der Herr Berichterstatter?

Berichterstatter Svetec:

Nach der Zusicherung, die wir von Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter soeben vernommen haben, daß die hohe Landesregierung dem Gegenstande ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden wolle, bin ich von den Mitgliedern des Petitionsausschusses ermächtigt, diesen Antrag zurückzuziehen.

Präsident:

Das hohe Haus wolle von dieser Zurückziehung Kenntniß nehmen.

Der zweite Absatz des Antrages des Petitionsausschusses lautet: (liest denselben.) Wird diesfalls etwas erinnert? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche denselben annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Da dieser Antrag des Petitionsausschusses aus zwei Theilen besteht, so bitte ich jene Herren, welche den ganzen Antrag in dritter Lesung annehmen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist im Ganzen angenommen.

Ich bitte, sind noch Petitionen vorzutragen?

Poročevalec Svetec:

Drugo prošnja je podala taista občina, ki prosi, da bi se § 28. 12. oddelek občinskega zakona, po postavnem poti še dostavilo: „in take poravnave so tudi veljavne pri e. k. sodnijah.“ Občina namreč želi, da bi tiste poravnave, ktere se morejo po novejši občinski postavi sklepati pri županu, tudi imele to lastnost, da bi se lahko na nje rubilo, ali kakor se reče: da bi bile izvršilne ali „executionsfähig.“ Ker pa v občinski postavi § 37 sam govori, da ima posebna državna postava iziti, ktera bo to napravo bolj na tenko določevala, tako odpade potreba da bi deželni zbor o tej reči kaj predlagal tem bolj, ker mi tudi nimamo prave pravice o tej reči določevati; postava sama si je prihranila pravico, o tej reči prinese poseben zakon. Peticijski odbor tedaj predklada sl. deželnemu zboru ta-le predlog (bere):

„Slavni deželni zbor naj sklene:

Deželni odbor naj pošlje prošnja knežke občine zastran dobrovoljnih poravnav v § 28 pod številko 12 občinske postave omenjenih, s tem odgovorom nazaj, da ima po § 37 te postave poseben državen zakon to napravo bolj na tenko določiti.“

Präsident:

Wünscht Jemand der Herren zu diesem Antrage das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, bitte ich die Herren, die mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Abg. Svetec:

Es liegt ferner eine Petition des Gemeindevorstandes von Weinitz vor, worin zuerst die Beschwerde geführt wird, daß der gewesene Gemeindevorstand Bartholomäus Blinz mit den Gemeinberechnungen für sechs Jahre im Rückstande ist und daß diesfalls auch durch ein Einschreiten beim Bezirksamt keine Abhilfe geschafft werden konnte, worauf dann an den hohen Landtag die Bitte gerichtet wird, diesfalls Abhilfe zu schaffen und den gewesenen Gemeindevorsteher Bartholomäus Blinz zur Rechnungslegung zu verhalten.

Nach Paragraph 66 der neuen Gemeindeordnung ist jeder Gemeindevorsteher verpflichtet, längstens zwei Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres Rechnung zu legen, und im Falle als er im Rückstande bleibt, kann er durch den Landesauschuß hiezu verhalten werden.

Nach Paragraph 92 des neuen Gemeindegesetzes ist der Landesauschuß auch berechtigt, säumige Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Erfüllung ihrer Pflicht zu verhalten und nöthigenfalls mit Verhängung von Geldstrafen bis 20 Gulden vorzugehen.

Nachdem nun Bartholomäus Blinz erst bei der letzten Gemeindevwahl als Bürgermeister zurückgetreten ist, und nachdem also die Pflicht zur Rechnungslegung jedenfalls in die Periode der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gemeindegesetzes fällt, so ist nach der Anschauung des Petitionsausschusses allerdings der Fall vorhanden, daß nach den Paragraphen 66 und 92 des Gemeindegesetzes vorgegangen werde, und daß demnach diese Petition an den Landesauschuß geleitet werden könnte, damit er nöthigenfalls in Gemäßheit des Paragraph 92 vorgehe.

Der Petitionsauschuß stellt daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, die Petition der Gemeindevorsteher von Weinitz zur Verhaltung des gewesenen Gemeindevorstehers Bartholomäus Blinz zur Rechnungslegung werde dem Landesauschuße zur Amtshandlung im Sinne der Paragraphen 66 und 91 der Gemeindeordnung abgetreten.“

Präsident:

Wünscht Jemand der Herren das Wort zu diesem Antrage? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so schreiten wir zur Abstimmung, und ich bitte jene Herren, die mit diesem Antrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Ich bitte, Herr Berichterstatter Rudešch.

Berichterstatter Josef Rudešch (liest):

Bericht des Petitionsausschusses in Betreff der Petition der Gemeinde Grafenbrunn (Zupanija knežka) um Befreiung der gemeindeämtlichen Correspondenz in Dienstfachen vom Postporto.

Von der Gemeinde Grafenbrunn ist eine Petition eingebracht worden, dahin lautend, daß der hohe Landtag ein Gesetz erwirken möge, wornach der gemeindeämtliche Schriftenwechsel in Dienstfachen vom Postporto befreit würde.

Nachdem nun die gemeindeämtliche Correspondenz ohnehin gefeßlich die Portofreiheit genießt, sobald der dienstliche Charakter der betreffenden Schriften ersichtlich gemacht wird, und es daher eines neuen Gesetzes in dieser Richtung nicht bedarf, so kann der Petitionsauschuß nur den Antrag stellen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition der Gemeinde Grafenbrunn wegen Befreiung der gemeindeämtlichen Correspondenz vom Postporto wird dem Landesauschuße mit dem Auftrage zugewiesen, der petitionirenden Gemeinde die angemessene Belehrung zu erteilen.“

Präsident:

Wünscht Jemand das Wort zu dem eben vernommenen Antrage?

Abg. Dr. Costa:

Die Erledigung des Petitionsausschusses beruht auf einer irrigen Voraussetzung; gesetzlich ist nämlich die Dienstcorrespondenz der Gemeinden vom Porto nur befreit, wenn es sich um den übertragenen Wirkungskreis handelt, und nur bei denjenigen Gemeinden, welche, wie z. B. die Gemeinde der Stadt Laibach, den Wirkungskreis der Bezirksbehörde haben. Die übrigen Gemeinden sind verpflichtet, Porto zu bezahlen; es wäre also diese Petition an den Petitionsausschuß zur näheren Prüfung nochmals zurückzuweisen.

Präsident:

Wird der Antrag des Dr. Costa, daß dieser Antrag des Petitionsausschusses, welchen der Herr Abgeordnete Rudejch vorgetragen hat, nochmals an den Petitionsausschuß zurückzuweisen sei, unterstützt? (Einige Mitglieder erheben sich.) Er ist hinlänglich unterstützt. Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Deichmann:

Ich kann die vom Herrn Dr. Costa angeführte Thatsache nur bestätigen, daß wirklich der Wortlaut des Gesetzes bezüglich der Postporto-Befreiung dahin geht, wonach nur Correspondenzen im übertragenen Wirkungskreise frei sind.

Präsident:

Wünschen Herr Berichterstatter das Wort?

Berichterstatter Josef Rudejch:

Ich habe nichts dagegen einzuwenden.

Präsident:

Es kommt sonach der Vertagungsantrag zur Abstimmung, daß diese Petition nochmals an den Petitionsausschuß zur meritorischen Erledigung gewiesen werde. Zene Herren, die mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Geschlecht.) Er ist genehmigt.

Berichterstatter Josef Rudejch (fährt fort):

Dann ist eine Petition der Gemeindevorstellung von Weinitz um Veranlassung der Vertheilung oder Ueberwachung einer dieser Gemeinde gehörigen Hutweide.

Die vorliegende Petition des Gemeindevorstandes von Weinitz um Veranlassung der Vertheilung oder Ueberwachung einer der Gemeinde gehörigen Hutweide beansprucht die Intervention des h. Hauses in einer Angelegenheit, welche gesetzlich dem Wirkungskreise der Gemeinde zugewiesen ist, indem die Gebahrung mit dem Gemeindevermögen innerhalb gesetzlicher Schranken der Gemeinde selbst zusteht.

Der Petitionsausschuß stellt demnach folgenden Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition des Gemeindevorstandes Weinitz um Veranlassung der Vertheilung oder Ueberwachung einer dieser Gemeinde gehörigen Hutweide wird dem Landesausschusse zugewiesen und dieser beauftragt, dem Gemeindevorstande die angemessene Belehrung über sein Ansuchen zu erteilen."

Präsident:

Wünscht Jemand der Herren das Wort zu diesem Antrage?

Abg. Kromer:

Ich glaube, die Hutweiden gehören zum Stammvermögen der Gemeinden, und wenn es sich um die Vertheilung des Stammvermögens der Gemeinden unter die einzelnen Mitglieder handelt, kann nicht der Landesausschuß, sondern zur Zeit, wenn der Landtag versammelt ist, nur der letztere hierüber beschließen. Denn der § 62 der Gemeindeordnung lautet: „Zur Vertheilung des Stammvermögens und des Stammgutes unter die Mitglieder der Gemeinde oder bezüglich einer Unterabtheilung ist ein Landtagsbeschuß erforderlich.“

Präsident:

Wünscht noch Jemand der Herren das Wort? Haben Herr Berichterstatter etwas zu bemerken?

Berichterstatter Josef Rudejch:

Die Petition lautet:

„Die Katastralgemeinde Weinitz besitzt 900 Joch Hutweide nebst Niederwald, welcher von den Inzassen der Gemeinde derart vernichtet wurde, daß jetzt weder eine Weide für das Vieh, noch im Niederwald irgend ein brauchbares Holz vorhanden ist, ja es wurde sogar aus Muthwillen schon die Hutweide sammt Niederwald in Brand gelegt, allwo 150 bis 200 Joch gänzlich vernichtet wurden. Daher bittet der Vorstand, der hohe Landtagsabgeordnete geruhe solches dem hohen Landtage vorzulegen und zu veranlassen: daß entweder die Hutweide sammt Niederwald an die Inzassen ehebaldigst vertheilt, oder aber eine ordentliche Ueberwachung darüber aufgestellt werden wolle, wo hernach nach wenigen Jahren ein schöner Wald dastehen wird, indem alljährlich 5 bis 6 Schuh der Nachwuchs erreicht.“

Ich glaube, diese Petition ist nicht der Art, daß der hohe Landtag darüber Beschluß fassen könnte; es ist das ganze Ansuchen unklar, denn die Petition geht dahin, man möge die Vertheilung oder eine andere Ueberwachung veranlassen. Jedenfalls müßte das Ansuchen in einer klareren Art vorgebracht werden, bevor der hohe Landtag darüber beschließen könnte, und deswegen hat der Petitionsausschuß sich dahin ausgesprochen, daß die Petition an den Landesausschuß gewiesen werde, damit die Gemeinde in dieser Richtung belehrt werde.

Präsident:

Die Debatte ist geschlossen, nachdem der Herr Berichterstatter gesprochen, doch wünschen vielleicht der Herr Abg. Kromer nochmals zu sprechen?

Abg. Kromer:

Mit Rücksicht auf die abgegebene Aufklärung bin ich ganz einverstanden.

Präsident:

Ich bitte, Herr Dr. Zoman.

Abg. Dr. Zoman:

Ich wollte nur bemerken, daß der Antrag des Petitionsausschusses ein ganz richtiger ist, und hätte das motivirt, aber nachdem Herr Abg. Kromer selbst es gethan hat, bleibt mir nichts übrig zu bemerken.

Präsident:

Nachdem die Debatte geschlossen, bringe ich den Antrag, wie er vom Petitionsausschusse gestellt wurde, zur Abstimmung, und bitte diejenigen Herren, welche mit demselben

einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Josef Rudejch (liest):

„Es ist noch die Petition des Unterstützungsvereines für Studierende der philosophischen Facultät der Wiener Hochschule.

Der Unterstützungsverein für arme würdige Studierende der philosophischen Facultät an der Wiener Hochschule wendet sich durch seinen Ausschuß an den hohen Landtag mit der Bitte um eine Unterstützung, in Anbetracht seiner humanen Zwecke. Da diese Petition die Erlangung eines Beitrages aus Landesmitteln anstrebt, so stellt der Petitionsausschuß den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition des Unterstützungsvereines für Studierende der philosophischen Facultät an der Wiener Hochschule wird dem Finanzausschusse zur Berichterstattung zugewiesen.“

Präsident:

Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so schreiten wir zur Abstimmung, und ich bitte jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Der Antrag ist vom hohen Hause genehmigt, und wird diese Vorlage dem löblichen Finanzausschusse zugewiesen.

Ist noch etwas vom löblichen Petitionsausschusse vorzutragen? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so schreiten wir in der Tagesordnung fort.

Es kommt nun der Antrag des Landesauschusses auf Bewilligung einer jährlichen Personalzulage pr. 100 fl. für den Spitalskanzlisten Johann Smutavec.

Ich bitte, Herr Berichterstatter, den Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter Dr. Bleiweis (liest):

„Hoher Landtag!

Der Kanzlist bei den Landes-Wohlthätigkeitsanstalten, Johann Smutavec, ist im Wege der Spitalsdirection bei dem Landesauschusse um eine Gehaltserhöhung oder doch Gehaltsaufbesserung bittlich eingeschritten.

Der Gefuchsteller ist seit dem Jahre 1852 als Kanzlist bei den hierortigen Landes-Wohlthätigkeitsanstalten mit einem Jahresgehalte von 420 fl. ö. W. angestellt. Die Direction gibt ihm das Zeugniß eines sehr befähigten, dienst-eifrigen und pflichtgetreuen Beamten, welcher nicht blos Mundant der Kanzlei-Acten ist, sondern alle Geschäfte der Registratur und des Expedites zu versehen hat, ferner auch die weitwendigen Protokolle der Gebäranstalt führt und seit März 1859 auch die verantwortlichen Rechnungsgeschäfte des früheren Oberwaisenwatters zum Theile besorgt.

Wenn der Landesauschuß es auch nicht verkennt, daß der im Jahre 1852 bemessene Gehalt mit 400 fl. C.M. bei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht ausreicht, um einer Familie auch nur halbwegs eine sorgenfreie Existenz zu verschaffen, selbst wenn sie sich Einschränkungen und Entbehrungen aller Art auferlegt, und wenn es fernerhin auch seine volle Richtigkeit hat, daß Smutavec ein sehr fleißiger, gewandter und verlässlicher Beamte ist, so kann derzeit in eine definitive Gehaltserhöhung deshalb nicht eingegangen werden, weil die Organisirung der Landes-Wohlthätigkeitsanstalten in Aussicht steht.

Da jedoch die Organisirung derselben mit der Irrenhausfrage im Zusammenhange ist, diese jedoch in nächster

Zukunft kaum zu erwarten steht, — der dermalige Gehalt des Spitalskanzlisten mit 420 fl. aber ein so farger ist, daß er unter allen landschaftlichen Beamten einzig dasteht, indem die Stelle des letzten Kanzlisten bei der Landeshauptmannschaft mit einem Gehalte von 600 fl. systemisirt ist, so wird beantragt:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Kanzlisten Johann Smutavec wird bis zur Regulirung der Gehalte bei den Landes-Wohlthätigkeitsanstalten eine jährliche Personalzulage von 100 fl. ö. W. bewilligt.“

(Nach der Verlesung:)

Präsident:

Wünscht Jemand der Herren zu dem eben vernommenen Antrage das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bitte ich jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Der Antrag ist vom hohen Landtag angenommen.

Nun kommt der Antrag des Landesauschusses auf definitive Anstellung des provisorischen Kanzleidiener in der Amtskanzlei der Landes-Wohlthätigkeitsanstalten.

Ich bitte, Herr Berichterstatter, den Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter Dr. Bleiweis (liest):

„Hoher Landtag!

Mathias Kofalj wurde mit k. k. Landesregierungs-Berordnung vom 22. Februar 1856, Z. 2607, als provisorischer Kanzleidiener in der Amtskanzlei der Landes-Wohlthätigkeitsanstalten ernannt und versieht diesen Dienst noch gegenwärtig mit einer jährlichen Löhnung von 172 fl. ö. W. Derselbe ist beim Landesauschusse um die definitive Anstellung in seiner bisherigen Dienstleistung bittlich eingeschritten.

Diesem Gesuche kann jedoch der Landesauschuß ungeachtet der wärmsten Befürwortung von Seite der Spitals-Direction insolange keine Folge geben, als dieser Dienstposten nicht vom hohen Landtage als ein definitiver erklärt wird.

In Berücksichtigung dessen, daß bei den ausgebreiteten Amtsgeschäften der Spitalsdirectionskanzlei, in welcher drei Verwaltungsbeamte angestellt sind, ein Amtsdienner, wie bisher, so auch in Zukunft unter allen Verhältnissen erforderlich sein wird, und in Erwägung, daß die übrigen landschaftlichen Amtsdienner definitiv angestellt sind, stellt der Landesauschuß den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der bisherige provisorische Kanzleidienerposten in der Amtskanzlei der Landes-Wohlthätigkeitsanstalten mit einer jährlichen Löhnung von 172 fl. ö. W. wird als definitiv erklärt.“

(Nach der Verlesung:)

Präsident:

Wünscht Jemand der Herren das Wort zu diesem Antrage? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so schreiten wir zur Abstimmung, und ich bitte jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Der Antrag ist genehmigt.

Es kommt nun der Antrag des Landesauschusses wegen Aenderung der Landesordnung und der Landeswahlordnung

Berichterstatter Deichmann (liest):

„Hoher Landtag!

Der Landesausausschuß hat mit dem Landtagsbeschlusse vom 1. Februar 1866 den Auftrag erhalten, auf Grund der sorgfältig zu sammelnden genauen statistischen Erhebungen, Einvernehmung von Sachverständigen und Einholung des Gutachtens der neu constituirten Stadt- und Landgemeindevetretungen in Erwägung zu ziehen, welche Aenderungen der Landesordnung und Landtagswahlordnung zur geistlichen und vollen Entfaltung des constitutionellen Lebens, zur Kräftigung der durch das kaiserliche Wort sanctionirten Landesautonomie und zur Förderung der geistigen und materiellen Wohlfahrt dieses Herzogthums überhaupt nothwendig und erprießlich sind.

Diesem Landtagsbeschlusse in seinem ganzen Umfange nachzukommen, hielt der Landesausausschuß für eine Aufgabe, zu deren Lösung seine Kräfte um so weniger ausreichen konnten, als zwischen der letzten und der jetzigen Session nur ein kurzer Zeitraum abgelaufen, der jedoch für die österreichische Monarchie von den verhängnißvollsten Ereignissen begleitet war und bei der allgemein bedrängten Lage des Staates auf die allseitige und gründliche Erwägung der angeregten Fragen einen hemmenden Einfluß ausübte.

Unsere jetzigen staatlichen Zustände machen es wohl nicht rathsam, an den Landesverfassungen zu rütteln, welche zwar ein schwaches, jedoch der Consolidirung und Erweiterung fähiges Fundament der Landesautonomie bilden.

Aenderungen bestehender Landesverfassungen sind nur mit großer Vorsicht nach vorhergegangener reiflicher Erwägung vorzunehmen. Zur gerechten allseitigen Würdigung einzelner Bestimmungen steht schließlich das maßgebende Votum der gewonnenen Erfahrung zu, welche jedoch bei der zur Reize gehenden ersten Wahlperiode kaum als ein bewährter Prüfstein anzusehen ist.

Ferner war nicht außer Acht zu lassen, daß die bevorstehenden Reformen in der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten des Gesamtstaates auch für den Umfang der Autonomie der einzelnen Königreiche und Länder von großem Einflusse sein werden.

Landesverfassungen und Reichsverfassung werden bei jedweden gesamtstaatlichen Ausbaue sich vielfältig berühren und in einander übergreifen, daher denn auch bezüglich der ersteren nicht immer das specielle Interesse des Landes, sondern die gesamtstaatliche Wohlfahrt als maßgebend anzusehen ist.

Erheischen schon diese Rücksichten eine Beschränkung der obliegenden Prüfung, so mußte man bei der Sammlung des statistischen Materials der Ziele sich klar sein, welche zu verfolgen man beabsichtigte.

Aus diesen Rücksichten glaubte der Landesausausschuß in Uebereinstimmung mit der vom Herrn Antragsteller Dr. Costa in der 21. Sitzung am 27. Jänner l. J. gelegentlich der Begründung seines Antrages ausgesprochenen Absicht keineswegs eine principielle Aenderung des ganzen Systems, sondern zumal bei der Landtagswahlordnung nur eine theilweise Reformirung, ein gerechteres und richtigeres Verhältniß in den einzelnen Bestimmungen im Auge behalten zu sollen.

Die Zusammenstellung der statistischen Uebersichten, die auf den Tisch des hohen Hauses niedergelegt werden, geschah auf Grundlage der in den Wahllacten und Gemeindevahllisten vorkommenden Daten und der von der k. k. Finanzdirection gelieferten Ausweise der Steuervorschreibungen nach den verschiedenen Bezirken.

Die Städte und Märkte des Landes wurden nach den Rubriken der Vorschreibung an directen Steuern, der Häu-

fer- und Einwohnerzahl, der Anzahl der für die Landtagswahlen Berechtigten, nach den persönlichen Eigenschaften und nach der Steuerzahlung, sowie nach der Abstufung der Steuerzahlenden durchgeführt.

Die vorgelegenen Materialien boten dem Landesausausschuße Gelegenheit zu folgenden Wahrnehmungen:

1. Die Wählerlisten des Großgrundbesitzes weisen bei den ersten Landtagswahlen 101, bei der Wahl im Jahre 1865 112 und bei den jüngsten Neuwahlen 126 Wahlberechtigte aus.

Die Zahl der Grundbesitzer in ganz Krain, welche jährlich an ordentlicher Grundsteuer sammt Drittelzuschlag mehr als 100 fl. zahlen, beträgt 129, während die ordentliche Grundsteuer ohne Drittelzuschlag nur bei 160 Grundbesitzern in ganz Krain mehr als 100 fl. übersteigt. Nach der ehemaligen Kreiseintheilung des Landes entfallen von diesen 160 Großgrundbesitzern: auf Oberkrain 47, auf Unterkrain 59, auf Innerkrain 54.

Bei einem Censur von 100 fl. Grundsteuer sammt Drittelzuschlag halten sich der landtäfeliche und der nicht landtäfeliche Großgrundbesitz ziemlich das Gleichgewicht, während bei einem höheren Censur der erstere ein bedeutendes Uebergewicht über den letzteren haben dürfte.

2. Die Curie der Städte und Märkte wählt 10 Abgeordnete, wovon 2 auf die Handels- und Gewerbekammer, 2 auf die Stadt Laibach und 6 auf die übrigen Städte und wahlberechtigten Märkte entfallen.

In Krain sind 14 Städte und 19 Märkte. Von den letzteren sind nur Adelsberg, Oberlaibach, Neumarkt und Reinz in die städtischen Wahlbezirke einbezogen worden, während die übrigen 15 Märkte ihr Wahlrecht zugleich mit den Landgemeinden ausüben.

3. Die Stadt Idria mit 4539 Einwohnern hat nach Laibach die größte Bevölkerung, steht jedoch mit ihrer Steuervorschreibung von 2085 fl. 92 kr. den Städten Gottschee, Krainburg, Laak, Rudolfswerth und den Märkten Adelsberg, Oberlaibach, Planina und Zirkniz nach.

4. Die Stadt Stein zählt im dritten Wahlkörper 302 Gemeindeangehörige, welche von den Landtagswahlen ganz ausgeschlossen sind; von diesen zahlen an jährlichen directen Steuern zwei: 20 bis 30 fl., 54: 10 bis 20 fl., 246: unter 10 fl.

In den zu demselben Wahlbezirke einbezogenen Ortschaften Neumarkt und Radmannsdorf üben jene Gemeindeangehörige, die mehr als zehn Gulden Steuer zahlen, das Wahlrecht bei Landtagswahlen aus, ja sogar in der Stadt Laibach sind nur zwei Steuerträger zwischen 10 und 20 fl. von den Landtagswahlen ausgeschlossen.

Dieses Mißverhältniß erscheint um so greller, wenn man in Betracht zieht, daß in einzelnen Wahlbezirken der Städte und Märkte auch Personen, die unter 10 fl. Steuer zahlen, an den Landtagswahlen theilnehmen, so z. B. im Wahlbezirke Rudolfswerth 172, im Markte Oberlaibach 90 solcher Wähler.

5. Der Wahlbezirk Rudolfswerth, die Städte Rudolfswerth, Gurkfeld, Landstraß, Mötting, Tschernembl und Weichselburg umfassend, übertrifft die übrigen Wahlbezirke der Städte und Märkte mit Ausschluß von Laibach sowohl an Bevölkerung, als an Steuerzahlung bedeutend und hat nur einen Abgeordneten zu wählen.

6. Von den Märkten, die nicht in die städtischen Wahlbezirke einbezogen wurden, sind die bedeutenderen: Sausenfuß, Planina, Seisenberg, Senofetsch, Wippach und Zirkniz; sie befinden sich sämmtlich im Gemeindevorbande mit einzelnen benachbarten Landgemeinden.

7. Im Wahlbezirke Adelsberg zeigt sich ein auffallendes Mißverhältniß zwischen den Wahlberechtigten des Marktes Oberlaibach und jenen von Adelsberg und Laas.

Nach den Landtagswahlacten entfallen auf Oberlaibach 164, auf Adelsberg 79 und auf Laas 52 Wahlberechtigte; die Wählerliste Oberlaibach weist 90 Wahlberechtigte aus, die weniger als 10 fl. zahlen, während in Adelsberg der geringste Steuerbetrag, welcher zur Wahl berechtigt, 10 fl. ist, und auch in Laas nur drei Wahlberechtigte weniger als 10 fl. Steuer zahlen.

Der Grund dieser Ungleichmäßigkeit liegt in dem Umstande, daß die für die Gemeindevahl Berechtigten des Marktes Oberlaibach nur zwei Wahlkörper bilden, wodurch mehr Wähler für die Landtagswahlen sich ergeben, als bei der Bildung von 3 Wahlkörpern, welche das Entfallen sämtlicher 90 Wähler, die unter 10 fl. Steuer zahlen, zur Folge gehabt hätte.

Zur entsprechenden Regelung dieses Mißverhältnisses für die Zukunft ist noch weiters zu berücksichtigen, daß in den Wählerlisten von Oberlaibach nunmehr auch die neu hinzugetretene Untergemeinde Verb in Zuwachs erscheinen wird.

8. Unter den ländlichen Wahlbezirken steht jener von Rudolfswerth, die Bezirke Rudolfswerth, Landstraß, und Gurkfeld umfassend, in einem argen Mißverhältnisse zu den übrigen Wahlbezirken, indem er bei einer Seelenzahl von 48.949 Seelen und bei einer Steuervorschreibung von 143.423 fl. nur einen Landtagsabgeordneten wählt, während im Wahlbezirke Umgebung Laibachs und Oberlaibach zwei Landtagsabgeordnete auf 50.743 Seelen und 134.040 fl. Steuer, und in dem Wahlbezirke Gottschee-Keisnitz-Großlatschig ebenfalls zwei Abgeordnete auf 44.844 Seelen und 73.739 fl. directer Steuern entfallen.

9. Bei dem unverkennbaren Uebergewichte der einzelnen Wahlorte gegenüber der in den nämlichen Wahlbezirk einbezogenen Märkte und Städte scheint im Interesse der möglichst freien Ausübung des Wahlrechtes die Auflösung einzelner großer Wahlbezirke in mehrere kleinere und eine entsprechende Gruppierung der einzelnen wahlberechtigten Complexe dringend geboten zu sein. Eine mit dem praktischen Bedürfnisse im Einklange stehende Vertheilung der neu zu bildenden Wahlbezirke kann jedoch erst dann erfolgen, wenn die neue politische Eintheilung des Landes stattgefunden haben wird.

Mit dieser wird nothwendig eine Trennung der Gruppe Idria und Wippach, eben so eine Auflösung der Gruppe Treffen vor sich gehen müssen.

Die Einbeziehung der Stadt Stein zur Gruppe Neumarkt-Neumarkt-Neumarkt ist dem ohnehin im Vergleiche zu den beiden letzteren geschmälersten Wahlrechte Steins sehr abträglich.

Die fernere dem Landesausschusse obgelegene Aufgabe: die Einholung des Gutachtens der Stadt und Landgemeindevetretungen, konnte bei dem Umstande, als letztere sich erst vor Kurzem constituirt haben und im allgemeinen bei den kleineren Landgemeinden ein richtiges Verständniß für derlei Fragen nicht vorausgesetzt werden kann, nur theilweise gelöst werden.

Der Landesausschuß glaubte sich auf die Vertretungen der Städte und Märkte beschränken zu sollen, zumal letztere mit den angrenzenden Landgemeinden zu größeren Complexen vereinigt haben. Uebrigens scheinen in dieser Frage weniger die particulären Wünsche einzelner Gemeinden, sondern vielmehr die geographische Lage, der verschiedene Bildungsstand der Bevölkerung, die Handels- und Gewerbesteuer- und Bevölkerungsverhältnisse der einzelnen Landestheile maßgebend zu sein.

Die von den einvernommenen Gemeinden bisher eingebrachten Gutachten, welche auf den Tisch des hohen Hauses

niedergelegt werden, enthalten ein sehr schätzbares Material für die entsprechende Lösung der wünschenswerthen Reformen der Landesordnung und Landtagswahlordnung.

Die ausgesprochenen Wünsche lassen sich in ihrem Wesen auf folgende Punkte zurückführen:

1. Die Reintegrirung Krains nach seinen ehemaligen Grenzen mit Einbeziehung der später in Görz und Istrien einverleibten Landestheile.

2. Vermehrung der Zahl der Landtagsmitglieder.

3. Verkürzung der Mandatsdauer von 6 Jahren auf 3 Jahre.

4. Freie Wahl des Landeshauptmanns durch den Landtag.

5. Ausdehnung des Wirkungsbereiches des Landtages in Betreff der politischen Landesverwaltung, in Schul- und Unterrichtsfragen, insbesondere bezüglich der Volksschule.

6. Aufhebung des Verbotes des Verkehrs des Landtages mit anderen Landesvertretungen.

7. Ausdehnung des Wahlrechtes des landtäflichen Grundbesitzes auf den nicht landtäflichen Grundbesitz, welcher an Grundsteuer mindestens 100 fl. entrichtet.

8. Berechtigung der Gemeinden zu Wahlen in der Classe des Großgrundbesitzes, falls sie ein landtäfliches Gut mit der entsprechenden Steuerquote besitzen.

9. Feststellung eines richtigeren Verhältnisses in dem Wahlrechte der Städte und Märkte, und zwar:

- a) Erhöhung der Abgeordneten der Stadt Laibach von 2 auf 4;
- b) Wahrung des Wahlrechtes der Stadt Idria;
- c) Abgesonderte Wahl je eines Abgeordneten durch die Städte Krainburg und Laß;
- d) Behebung des in dem Wahlbezirke Neumarkt-Neumarkt-Stein bestehenden Mißverhältnisses, worunter das Wahlrecht der Stadt Stein verkürzt wird;
- e) Wahl eines Abgeordneten durch die Städte Rudolfswerth, Landstraß, Gurkfeld, eines zweiten Abgeordneten durch die Städte Möttling und Tschernembl, und Zuweisung der Stadt Weixelburg zur Gruppe Gottschee-Keisnitz;
- f) Einbeziehung der jetzt übergangenen Märkte Planina, Zirnitz und Senofetsch in die Gruppe der Städte und Märkte;
- g) Vertretung der Montan-Industrie Krains durch einen Abgeordneten in der Classe der Städte und Märkte.

10. Auflösung der größeren Wahlbezirke der Landgemeinden in kleinere und Vermehrung der bezüglichen Abgeordneten.

11. Einführung der directen Wahlen bei den Landgemeinden.

12. Ausdehnung des activen Wahlrechtes und dessen Gleichstellung mit jenem bei Gemeindevahlen.

13. Ausdehnung des Wahlrechtes mittelst Vollmacht.

14. Ausdehnung des passiven Wahlrechtes, Herabsetzung des Erfordernisses von 30 Jahren auf 24 Jahre.

15. Beschränkung der Ausschließungsgründe des § 18 der Landtagswahlordnung in einer, den constitutionellen Anschauungen mehr entsprechenden Weise.

16. Wahlen mittelst Stimmzettel.

17. Ausdehnung der Begünstigung des § 54 der Landtagswahlordnung auf die zweite Wahlperiode.

Da durch die in dieser Session eingebrachte Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung der Landtagswahlordnung, dem hierüber gewählten Ausschusse Gelegenheit geboten ist, mehrere der oben angedeuteten, mit der neuen Gemeindevorordnung im Zusammenhange stehenden Reformen in das Bereich seiner Berathungen zu ziehen, so wäre eine abgesonderte Antragstellung bezüglich derselben nicht zweckentsprechend.

Außerdem handelt es sich im vorliegenden Falle um die Beurtheilung, ob der jetzige Zeitpunkt zur Beschlußfassung über die beantragten Abänderungen der geeignete sei, und es könnten erst nach Beantwortung dieser Vorfrage weitere Anträge gestellt werden.

Die allseitige eingehende Würdigung aller hiebei obwaltenden Umstände kann jedoch nur durch einen möglichst zahlreichen Ausschuß, in welchem die verschiedenen Interessen ihre Vertretung finden, geschehen.

Der Landesauschuß stellt demnach den Antrag:

Der hohe Landtag wolle diesen Bericht nebst den Beilagen dem bereits wegen Aenderung der Landtagswahlordnung eingesetzten Ausschusse zur Berathung und geeigneten Antragstellung überweisen."

(Nach der Verlesung:)

Präsident:

Wünscht Jemand der Herren das Wort zu diesem Antrage? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so schreiten wir zur Abstimmung, und ich bitte jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Der Antrag ist genehmigt.

Es kommt nun der letzte Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Finanzauschusses über den Rechnungsabschluß des Grundentlastungsfondes pro 1865.

**Berichterstatter Landeshauptmann = Stellvertreter
Dr. Suppan (liest):**

„Bericht des Finanzauschusses

über den Rechnungsabschluß des krainischen Grundentlastungsfondes für das Jahr 1865.

„Hoher Landtag!

In Folge des ihm in der 5. Sitzung ertheilten Auftrages hat der Finanzauschuß den Rechnungsabschluß des krainischen Grundentlastungsfondes für das Jahr 1865 in seinen beiden Hauptabtheilungen:

- a) in Betreff der reellen Einnahmen und Ausgaben, und
 - b) hinsichtlich des Vermögensstandes, d. i. der Activ- und Passivrückstände des Fonds,
- einer genauen Prüfung unterzogen, ohne daß er gegen irgend eine Post einen Anstand zu erheben fand.

Indem sich daher der Finanzauschuß vorbehält, die einzelnen Positionen durch seinen Berichterstatter nöthigenfalls mündlich motiviren zu lassen, glaubt er zur näheren Erläuterung hier nur Folgendes anführen zu sollen:

Das Minderergebniß an den Einnahmen seitens der Verpflichteten und seitens des Landes an den directen Steuerzuschlägen hat seinen Grund in den bekannten ungünstigen Vermögensverhältnissen des Landes, jenes an dem Zuschlage zu den indirecten Steuern aber darin, daß dieser Zuschlag einerseits nicht gleich mit Beginn des Jahres 1865 eingehoben werden konnte, und andererseits darin, daß man bei der Prälimirung auch den Zuschlag auf Bier und Braumwein im Auge hatte.

Hinsichtlich der Fondsausgaben hat sich an den Regieauslagen für die k. k. Grundlastenablösungs- und Regulirungs-Landescomission gegenüber dem Voranschlage im Ganzen ein Ersparniß pr. 105 fl. 93 kr. und bei den k. k. Localcomissionen pr. 3829 „ 94 „
zusammen pr. 3935 fl. 87 kr.

herausgestellt.

Eine Ueberschreitung bei den einzelnen Rubriken ist factisch nur bei den Amts- und Kanzleierfordernissen der k. k. Landescomission eingetreten mit 173 fl. 52 kr., welche in den erhöhten Ausgaben für Druck und lithographische Arbeiten ihren Grund hatte.

Die weiteren in dem Summarausweise enthaltenen Ueberschreitungen:

- a) an Junctionszulagen bei der k. k. Landescomission pr. 4 fl. 60 kr.,
 - b) an Befoldungen der Diener pr. 164 fl.,
 - c) an Remunerationen pr. 300 fl.,
- letztere beide bei den Localcomissionen, stellten sich eigentlich als keine Ueberschreitungen heraus. Die Post ad a hatte nämlich ihren Grund in dem aus dem Vorjahre verbliebenen Rückstande, und jene ad b ist nur irrig als Ueberschreitung im Summarausweise angeführt worden.
- Laut dieses Ausweises war nämlich sub Post 25 an Diurnen pro 1865 ein Betrag pr. 2820 fl. präliminirt.
- Nach dem stenographischen Berichte über die letzte Landtagsession umfaßte aber dieser Betrag nicht nur die Diurnen, sondern auch 240 fl. an Dienerlöhnungen, woran dem auch factisch für den Diener in Gottschee . . . 100 fl. für jenen in Laibach 60 „
„ „ „ Radmannsdorf 4 „
zusammen daher 164 fl.

verausgabt wurden.

Da nun ad Post 25 ein Ersparniß pr. 403 fl. 70 kr. nachgewiesen wurde, die Posten 24 und 25 aber gemeinschaftlich in Betracht gezogen werden müssen, so ergibt sich bei Post 24 zwar keine Prälimirationsüberschreitung, wohl aber nach Abzug dieser 164 „ — „
bei Post 25 nur ein Ersparniß pr. 239 fl. 70 kr.

Der Betrag ad c pr. 300 fl. betrifft die einem k. k. Bezirksvorsteher als Localcommissionsleiter verabfolgte Remuneration.

Jenen k. k. Bezirksvorstehern, denen in ihrem Sprengel die Durchführung des Grundlastenablösungsgeschäftes ohne ein fixes Entgelt übertragen wurde, ist hiebei nach Beendigung des Geschäftes eine entsprechende Remuneration zugesichert worden.

Da man jedoch nicht wissen konnte, welcher der k. k. Bezirksvorsteher mit seinem Geschäfte zu Ende kommen werde, so wurde hiefür in den letzten Jahren nie ein Betrag für solche Remunerationen in den Voranschlag ein gestellt.

Im Jahre 1865 kam nun der Fall vor, daß ein k. k. Bezirksvorsteher den Nachweis lieferte, daß er die ihm übertragenen Grundentlastungsarbeiten bis auf ein paar unbedeutende Operate beendet habe, und da er um die Auszahlung eines Theiles an der ihm gebührenden Remuneration ansuchte wurde ihm über Antrag der k. k. Landescomission der Betrag pr. 300 fl. angewiesen.

Die Ueberschreitung an Capitalsrückzahlungen pr. 136 fl. 50 kr. hat theils ihren Grund in Verlosungsersten, welche instructionsgemäß baar ausbezahlt kommen, und theils mußten in Fällen von Umschreibungen von Obligationen lit. A in jene mit Coupons einzelne Capitalsreste baar ausbezahlt werden.

Unter der Rubrik IV „Verschiedene Ausgaben“ kommen nur scheinbare Ueberschreitungen vor, u. z.:

- a) an Vorschufkrückersätzen und Passivinteressen an den Staat pr. 200.223 fl. 87 kr.,
- b) an gegebenen Vorschüssen pr. 5741 fl. 15 kr.,
- c) an zurückverrechneten fremden Geldern pr. 288.471 fl. 14 kr.,
- d) an sonstigen Auslagen 1566 fl. 67 kr.

Diese Posten enthalten keine factischen Ueberschreitungen, indem man

ad a bei Feststellung des Präliminars nicht wissen konnte, welche Vorschüsse man vom Staatschätze benöthigen werde und was daher an Zinsen hievon zu entrichten sein werde, weshalb auch im Voranschlage keine Vorsorge dafür getroffen worden war.

ad b. Dieser Betrag betrifft die Vormerkungskosten für die den Berechtigten bei dem Grundlastenablösungs-Geschäfte zugewiesenen Aequivalente, welche vorschußweise aus dem G.-E.-Fonde bestritten und von den Berechtigten und Verpflichteten zu gleichen Theilen an selben wieder refundirt werden und wofür aus Mangel jeder Basis nichts präliminirt worden war.

ad c. Diese Post ist nur durchführungsweise eingestellt, wie sich dies im Zusammenhalt mit den Einnahmsposten 10 und 11 ergibt.

ad d. Der Betrag pr. 1066 fl. 67 fr. betrifft die an das k. k. Aerar für die Besorgung der Cassageschäfte zu leistende Vergütung, welche pro 1865 noch im Voranschlage des Landesfondes eingestellt worden war.

Der Finanzausschuß stellt demnach den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- 1) Der Rechnungsabluß des krainischen Grundentlastungsfondes werde bezüglich der reellen Gebahrung mit den Einnahmen pr. 831.491 fl. 33 $\frac{1}{2}$ fr. und mit den Ausgaben pr. 939.189 „ 50 $\frac{1}{2}$ „
sodann mit dem Cassaabgange pr. 107.698 fl. 17 fr. genehmiget.
- 2) Der nach diesem Rechnungsabschlusse sich herausstellende Vermögensstand werde mit den Activrückständen pr. 8.689.047 fl. 20 $\frac{1}{2}$ fr. und mit den Passivrückständen pr. 9.476.669 „ 28 „
sodann mit dem schließlichen Passivum pr. 787.622 fl. 7 $\frac{1}{2}$ fr. als richtig anerkannt.“

(Da weder bei der General- noch bei der Specialdebatte sich Jemand meldet, so bringt der Präsident diese Anträge des Finanzausschusses zur Abstimmung, und werden

dieselben in zweiter und über Antrag des Präsidenten sogleich in dritter Lesung ohne Debatte angenommen.)

Präsident:

Die Herren Stenographen werden gebeten, in das stenographische Protokoll die summarische Nachweisung aufnehmen zu wollen, obgleich sie im Hause nicht vorgetragen wurde.

Die heutige Tagesordnung ist erschöpft; mir liegt gegenwärtig nur Das für den hohen Landtag vor, was ich heute auf die Tische der Herren Abgeordneten legen ließ, nämlich der Antrag des Finanzausschusses, betreffend die Gebär- und Findelanstalt, und der Bericht desselben Ausschusses, betreffend die Kanzleierfordernisse im Civilspitale.

Es ist nicht angezeigt, daß ich die hochverehrten Herren auf Mittwoch behufs Erledigung dieser beiden kleinen Vorlagen, die höchstens eine Viertelstunde in Anspruch nehmen dürften, in Ungelegenheiten versetze. Ich erwarte aber aus der Druckerei den Antrag des Landesauschusses, betreffs Regelung der Spitalskosten für die nach Laibach zuständigen Individuen, und so erlaube ich mir, den Antrag zu stellen, daß die nächste Sitzung Donnerstag stattfinden solle, und ich bemerke, daß ich diesen Antrag wegen Abänderung der Spitalskosten den Herren in ihre Wohnung senden werde, und dies zur rechten Zeit, so daß dieser Antrag 48 Stunden vor der Sitzung in ihren Händen sein wird; gestatten Sie daher, diese drei Vorlagen als Tagesordnung anzusehen.

Dann bitte ich die Herren, die in den Ausschüssen arbeiten, diese Zeit zu benützen, damit wir bald etwas bekommen, denn der Landesauschuß selbst hat nur noch ein paar Vorlagen. Auch bin ich bereit, den Petitionsauschuß Vorlagen vortragen zu lassen, wann immer er mir etwas gibt, ohne die bestimmten 14 Tage abzuwarten.

Noch verkünde ich, daß die Mitglieder des Comité's für Aenderung der Landesordnung und Landtags-Wahlordnung für Mittwoch 10 Uhr zu einer Sitzung eingeladen werden.

Ist etwas gegen die Tagesordnung zu erinnern? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so ist die Sitzung geschlossen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr 48 Minuten.

Summarische

des gesammten Activ- und Passiv-Vermögens des krainischen

Post-Nr.	Activ-Forderungen	Betrag in österr. Währ.			
		einzelnt		zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.
I. Schuld der Verpflichteten:					
1	An Capital.	1538791	94 ¹ / ₂	1668245	76 ¹ / ₂
2	„ 5perc. Zinsen	132806	66 ¹ / ₂		
II. Schuld des Landes:					
3	Für liquidirte Entschädigungs-Capitalien	4675854	70 ¹ / ₂	6005516	21 ¹ / ₂
4	Rückständige Renten-Zahlungen (Steuerzuschläge) . . .	1002153	37		
5	Für Regiekostenerfüge	327508	14		
III. Schuld des Staates:					
6	Für liquidirte, durch Grundentlastungs-Obligationen noch nicht bedeckte Laudemial-Capitalien	2835	89	996393	81
7	„ Laudemial-Renten	441	28		
8	„ durch Grundentlastungs-Obligationen bedeckte Laudemial-Capitalien	983585	91 ¹ / ₂		
9	„ 5percentige Interessen von diesem Capitale	9530	72 ¹ / ₂		
IV. Sonstige Grundentlastungs-Fonds-Activa:					
10	Aushaftende Rechnungs- und andere Erfäge	919	95	18891	41 ¹ / ₂
11	„ sonstige Empfänge	13	69		
12	„ Vorschüsse	8973	13 ¹ / ₂		
13	Schließlicher barer Cassarest	8984	64		
14	Summe	—	—	8689047	20 ¹ / ₂

Anmerkung. Von den oben specificirten gesammten Activ-Forderungen des Grundentlastungsfondes waren mit Ende December 1865 fällig, und zwar:

ad I. zusammen	229615 fl. 26 ¹ / ₂ kr.
„ II. „	60752 „ 54 „
„ III. „	— „ — „
„ IV. „	18891 „ 41 ¹ / ₂ „
Im Ganzen	309259 fl. 22 kr.

Hievon die jenseits anmerkungsweise besprochenen Passiv-Forderungen im Ganzen per	346843 „ 27 „
sonach zeigt sich mit Ende December 1865 ein reiner fälliger Passiv-Rückstand per	37584 fl. 5 kr.

Ljubljana, am 31. October 1866.

Nachweisung

Grundentlastungsfondes für das Verwaltungsjahr 1865.

Post-Nr.	Passiv-Forderungen	Betrag in österr. Währ.			
		einzelu		zusammen	
		fl.	fr.	fl.	fr.
	V. Forderungen der Berechtigten:				
15	Für liquidirte, durch Grundentlastungs-Obligationen noch nicht bedeckte Entschädigungs-Capitalien	24467	95		
16	" rückständige Renten von solchen Capitalsforderungen	3243	63		
17	" durch Grundentlastungs-Obligationen bedeckte Entschädigungs-Capitalien	9006858	—		
18	" rückständige 5perc. Interessen von Grundentlastungs-Obligationen	128423	16 1/2	9162992	74 1/2
	VI. Forderungen des Staates:				
19	Für auszahfende, dem Grundentlastungs-Fonde gegebene verzinsliche Vorschüsse	195461	46		
20	An 5perc. Interessen von diesen Ararial-Vorschüssen	2331	91 1/2	197793	37 1/2
	VII. Sonstige Grundentlastungs-Fonds-Passiva:				
21	Rückständige Regiekosten:				
	a) der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commisslon	237	40		
	b) der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Local-Comissionen	1939	4 1/2		
22	Sonstige rückständige Ausgaben	554	10 1/2		
23	Erhaltene, noch nicht zurückverrechnete fremde Gelder und Depositen	113152	61	115883	16
24	Summe	—	—	9476669	28
25	Bei Vergleichung der vorstehenden Passiv-Forderungen mit den jenseits nachgewiesenen Activ-Forderungen sub Post-Nr. 14 per	—	—	8689047	20 1/2
26	ergibt sich mit Ende December 1865 ein reines, hauptsächlich durch die unverzinslichen Einzahlungsrückstände des Landes entstandenes Passiv-Vermögen des Grundentlastungs-Fondes von	—	—	787622	7 1/2

Anmerkung. Von den oben detaillirten gesammten Passiv-Forderungen des Grundentlastungs-Fondes waren mit Ende December 1865 fällig, und zwar:

ad V. zusammen	33166 fl. 73 1/2 fr.
" VI. "	197793 " 37 1/2 "
" VII. "	115883 " 16 "
Zusammen	346843 fl. 27 fr.

Unter den Grundentlastungs-Obligationen per 9006858 fl. sind an verlosteten, nicht verzinslichen Grundentlastungs-Obligationen zusammen enthalten 5250 fl., somit Rest 9001608 fl.

Krainische Landesbuchhaltung.

